

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

21. Sitzung, 04.04.1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des dritten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 4. April 1850.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses über Revision des Wahlgesezes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr mit Verlesung des in der letzten Sitzung aufgenommenen Protocolls durch den Schriftführer Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck (Schriftführer): Ich habe noch eine Abänderung im Protocoll vorgenommen, indem der Antrag hinsichtlich des Zusatzes zum Staatsgrundgeseze nicht vom Abg. Mölling, sondern vom Ausschuss gestellt ist.

Ich habe vorher gesagt: „der Antrag des Abg. Mölling.“ Es muß richtiger heißen: „der Antrag des Ausschusses in Beziehung auf den Antrag des Abg. Mölling.“

Präsident: Sind Erinnerungen gegen das Protocoll?

Abg. Mölling: Wenn ich recht gehört habe, so ist noch ein Schreibfehler im Protocoll, nämlich es heißt darin, ich hätte eine Interpellation begründet über den Antrag des Abg. Böckel. Ich habe aber eine Interpellation über meinen Antrag in Beziehung auf die Civilstaatsbeamten und über den Antrag des Abg. Böckel in Beziehung auf die Militärbeamten begründet. Ich habe mich verpflichtet gehalten, in Beziehung auf die Richtigkeit des Protocolls darauf aufmerksam zu machen.

Präsident: Darnach wird das Protocoll berichtigt werden.

Da sonst keine Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht sind, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen: 1) ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Grundsätze für die Stärke des Militärs.

Es lautet wie folgt:

„In Erwiederung der Mittheilung des Protocoll-Auszugs

ges der 15. Sitzung des allgemeinen Landtages, wonach beschlossen wurde, auf Antrag des Finanzausschusses:

„Die Staatsregierung wird ersucht, darüber sobald als möglich eine Erklärung abzugeben, welche gesetzliche Bestimmungen sie als für unsere Militär-Verfassung bindend erachten wolle?“

beeilt sich das Staatsministerium von Neuem auszusprechen, daß die Großherzogliche Staatsregierung nicht bloß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Auflösung der deutschen Bundes-Versammlung, sondern auch alle dahin gehörigen späteren Verfügungen der competenten Bundes-Central-Gewalt als rechtliche Grundlage anzuerkennen sich verpflichtet hält und ihnen deshalb nach Möglichkeit Folge geleistet hat, und ferner auch hier wie in den übrigen Richtungen der durch das Bundes-Verhältniß auferlegten alten und neuen Verpflichtungen, wie Flottensteuer u. s. w. so lange treu zu erfüllen suchen wird, bis etwa diese Verpflichtungen auf bindende Weise eine Aenderung erleiden, daß deshalb der Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt vom 15. Juli 1848 und die daran geknüpften Ausführungsverfügungen bis zu ihrer förmlichen Aufhebung die rechtliche Grundlage der Vorlagen bilden, muß hier ausdrücklich wiederholt werden, wengleich die Staatsregierung, wie sie es bereits zum Destern ausgesprochen, die daraus erwachsenden Lasten zu mindern und abzuwenden nach Möglichkeit bemüht ist, indem sie sich dabei der Hoffnung einer baldigen Veränderung der Grundlage hingeben zu können glaubt. Daraufhin ist nicht allein die Vergrößerung der diesseitigen Militärformation auf 2 $\frac{1}{2}$ % ganz eingestellt, sondern auch bei der Infanterie und Artillerie nur das bestehende in den Cadres con-



serviert, und der Organisationsplan für die Reiterei innerhalb der Grenzen der alten Bundesverpflichtung gehalten.

Oldenburg, den 27. März 1850.

Staatsministerium

v. Buttell.

v. Grün."

Ferner folgendes Schreiben, betreffend die Anträge des Abg. Lindemann wegen der Militäreduction.

Dieses Schreiben lautet:

"Durch hr. m. mitgetheilten Protocoll-Auszug der 15. Sitzung des allgemeinen Landtags sind dem Staatsministerium die ursprünglich vom Abg. Lindemann gestellten drei Anträge mitgetheilt.

Die Antwort auf die Anträge 1 und 2 sind in dem wahrscheinlich den einzelnen Abgeordneten noch nicht bekannt gewordenen Schreiben des Staatsministeriums vom 14. d. M. vollständig enthalten, bis auf den Schluß der Frage 2. — Zu deren Erledigung erfolgen hieneben nachfolgende Zahlenangaben:

Die auf unbestimmte Zeit beurlaubte, aber zum Wiedereintritt bei der Fahne theils länger theils kürzer verpflichtete Mannschaft der Infanterie und Artillerie beträgt nach Abzug der Trainsoldaten und der für die freien Städte Geworbenen im gegenwärtigen Augenblick pl. m. 79 Unteroffiziere und 3020 Gemeine, von denen jedoch einige hundert abzuziehen sind, welche theils ausgewandert, theils zur See oder sonst ohne Erlaubniß das Land verlassen haben oder dienstuntüchtig geworden sind.

Die Frage 3 anlangend, finden sich die Begründungen derjenigen Mittel, welche die Staatsregierung für die Reiterei im Haushaltsjahr 1850 verlangt, theilweise unmittelbar in den Beilagen des Voranschlags, theilweise in der Anlage 2. des Schreibens des Staatsministeriums vom 14. d. M., worin die Motive entwickelt sind, welche auf den Etat der Reiterei für 1850 eingewirkt haben. Indem die Staatsregierung einerseits bemüht ist, die Reiterei so kriegstüchtig auszubilden und statt der geliehenen mit eigenen Chargen zu versehen, daß damit ein Theil der Bundesverpflichtung alsdann erfüllt werden kann und nicht mehr die dreifache Kopfzahl an Infanterie erfordert, hat sie sich andererseits, von der Bundes-Central-Gewalt augenblicklich nicht gedrängt, in Bezug auf die Stärke der Reiterei diejenige Grenze gesetzt, welche in der alten Bundesverpflichtung zur Sellung von $1\frac{1}{2}$ % der alten Bevölkerung liegt, daß dabei die Mannschaft der Reiterei auf die wehrpflichtigen Jahreshklassen vertheilt werden muß und ein entsprechendes Recrutenquantum der Einstellung von 1850 an die Reiterei abzugeben ist, liegt in der Natur der Wehrpflichtigkeits-Gesetze. Eine weitere Begründung ist enthalten in der Anlage 2. des Schreibens des Staatsministeriums vom 14. d. M. und in der Anlage 2 des Schreibens vom 13. d. M. betreffend die Präsenzzeit der Reiterei.

Indem die Staatsregierung für diese dort nachgewiesene

häushälterische Verwendung der Reiterei zur Erfüllung der dem Lande obliegenden Bundesleistungen die Verständigung mit dem allgemeinen Landtage herbeizuführen sucht, lebt sie der Ueberzeugung, dadurch der am 30. August 1849 erteilten Zusage ganz zu entsprechen.

Oldenburg, den 27. März 1850.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Ferner folgendes Schreiben des Staatsministeriums, betreffend die Hanseatische Militärconvention. *)

Ferner folgendes Schreiben des Staatsministeriums betr. den Verkauf von Artilleriepferden. Dieses Schreiben lautet:

"In dem Veranschlag der Central-Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für das Jahr 1850, S. 3. Cap. III. der Militär-Einnahmen, wurde der Verkauf von 26 Artilleriepferden gegen Ende des Monats März vorausgesetzt. Die Staatsregierung glaubte damals, auf den Abschluß des Friedens mit Dänemark bis zu der angenommenen Frist rechnen zu können, desgleichen darauf, daß mittelst der Verwendung dieser Pferde bis dahin die nöthigen Arbeiten auf dem Artillerie-Exercierplatz vollendet sein würden. Da nun aber beide Voraussetzungen, unter welchen der Verkauf der Pferde gegen Ende März angesetzt worden, nicht eingetroffen sind, indem bis auf den gegenwärtigen Augenblick der Friede mit Dänemark nicht abgeschlossen, der strenge Winter mit seinem lange anhaltenden Frost die Beendigung der Arbeiten auf dem Artillerie-Exercierplatz verhindert hat: so sieht die Staatsregierung sich genöthigt, den Verkauf der mehrerwähnten Artillerie-Pferde noch vorläufig, und zwar bis zum 1. Juni, aussetzen zu lassen, wodurch sich also die betreffenden Ansätze des Voranschlags der Militär-Ausgaben pro 1850 (S. 2. sub C., S. 9. sub A., S. 10. sub A., S. 35. sub h.) — um 403 Rthlr. 52 gr. erhöhen werden. Das Staatsministerium hat nicht unterlassen wollen, den allgemeinen Landtag hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Oldenburg, 1850 März 30.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün."

Diese 4 Schreiben sind sogleich nach ihrem Eingange zur vorläufigen Einsicht dem Budgetausschusse mitgetheilt und gehen an den elben wieder zurück. Ferner ist folgendes Schreiben des Staatsministeriums vom 30. v. M., betreffend Mittheilung der Erlasse des Staatsministeriums wegen des politischen Verhaltens der Staatsdiener und Militärpersonen **) , eingegangen.

Dieser Gegenstand ist früher auf Veranlassung der desfallsigen Anträge der Abg. Mölling und Böckel von den Abtheilungen beraten worden und ich glaube, daß es zweck-

*) Wird später mit abgedruckt werden.

**) Wird später mit abgedruckt werden.



mäßig ist, auch dieses Schreiben wieder an die Abtheilung gehen zu lassen.

Abg. **Mölling**: Ich möchte nur hinzufügen, daß die Sache mir im höchsten Grade dringend und bedeutend erscheint. Ich kann freilich nicht anerkennen, daß der Art. 44. keine Anwendung leidet. Er leidet volle Anwendung, in dessen möchte ich sehr wünschen, daß die Abtheilungen die Sache beschleunigen möchten, damit noch dieser Landtag darüber Beschluß fassen könne.

Präsident: Es war auch die Absicht. Wenn sonst gegen die Verweisung an die Abtheilungen kein Einspruch erhoben wird, so habe ich die Vorstände zu ersuchen, daß sie diesen Nachmittag den Gegenstand zur Berathung bringen

und dann heute Abend 8 Uhr die Berichterstattung nach dem Ritterhoffischen Gasthof absenden, um zum Zentralausschuß zusammenzutreten. — Abg. **Wibel** hat das Wort.

Abg. **Wibel**: Ich kann auf's Wort verzichten.

Präsident: Ich will demnach dieses Ersuchen an die Vorstände gestellt haben. Ferner ist folgendes Schreiben des Herrn Reg.-C. Buchholz an mich eingegangen:

„Dem Herrn Präsidenten des allgemeinen Landtags habe ich das nach dem Protocolle der 14. Sitzung des allgemeinen Landtags gewünschte Verzeichniß der zur Zeit auf Wartegeld stehenden Staatsdiener in der Anlage *) ergebenst zuzustellen.

Oldenburg, den 31. März 1850.

Buchholz.“

*) Verzeichniß derjenigen Personen, welche zur Zeit Wartegelder beziehen:

N a m e n .	Datum der Bewilligung.	Fungirte zuletzt in	Betrag reducirt auf Courant.	
			fl	gr
A. Aus der Central=Casse.				
1. Geheimer = Hofrath Starklof	1846 Febr. 28. 1849 Apr. 23.	Oldenburg	1080	—
B. Aus der Landes=Casse.				
2. Deichconducteur Gullmann I.	1843 Janr. 3.	Glafleth	666	55
3. Landgerichts = Secretär von Halem	1831 Juli 17.	Neuenburg	222	18
4. Landgerichts = Secretär von Lowgow	1838 Febr. 3.	Gloppenburg	444	37
5. Landgerichts = Assessor Wierichs	1842 Mai 30. 1844 Jan. 22.	Jever	666	55
6. Pastor Zweg	1830 Aug. 16.	Hasbergen	450	—
7. Professor Dr. Stahr	1847 Juni 3./14.	Oldenburg	500	—
8. Steuer = Einnehmer Schade	1841 Juni 19.	Gloppenburg	111	9
Abtheilung B. 3061 Rt. 30 gr.				
C. Aus der Birkenfelder Landes=Casse.				
9. Regierungs = Copiist Brenner	1837 Juni 12.	Birkenfeld	320	—
10. Amtmann Engel	1839 Nov. 30.	dasselbst	1028	48
11. Geheimer = Staatsrath Fischer	1848 Juli 10.	dasselbst	1500	—
Abtheilung C. 2848 Rt. 48 gr.				
D. Aus der Lübecker Landes=Casse.				
Keine.				
E. Aus der Militär=Casse.				
12. Oberarzt Dr. Wardenburg	im Jahre 1848	im Felde		
13. Assistenzarzt Rolfs	desgl.	—		
14. " Rölling	desgl.	—		
15. " Ruete	desgl.	—		
16. " Sauer	desgl.	—		
17. " Daniel	desgl.	—		
18. " Rautenberg	desgl.	—		
19. " Rosenberg	desgl.	—		
20. " Boldemann	desgl.	—		
21. " Seemann	1849.	Oldenburg		
Diese 10 Aerzte erhalten bis zum Jahr 1851 beziehungsweise 1854 nach Contract jährlich 200 Rt.; einer derselben erhält dieselben aus dem vacanten Arzt = Gehalte des Friedens = Etats, bleiben hier			1800	—
F. Aus dem Invaliden = Fonds.				
22. Major Burmeister	8. Octbr. 1849.	Oldenburg	1012	36
23. Auditeur Schmedes	9. Janr. 1850.	desgl.	800	—

44-50.
Dieses Verzeichniß ist angelegt, es wird als Anlage zum Protocoll gehen, und im übrigen zur vorläufigen Einsicht der Herren hier ausgelegt werden. Es ist mir heute Morgen folgendes Urlaubsgeſuch eingegangen von dem Abg. Roth aus Herrſtein:

„Herr Präſident!

Mehrere Umstände machen es mir unmöglich, nach Ablauf meines Urlaubs, also am 4. April d. J., sofort in der hohen Kammer zu erscheinen. Indem ich davon dem Herrn Präſidenten die Anzeige mache, erlaube ich mir zugleich die gehorsamste Bitte, mir von der hohen Ständekammer einen ferneren Urlaub bis zum 18. oder 20. Apr. d. J. erwirken zu wollen.

Herrſtein, den 31. März 1850. B. Roth.“

Ich werde jetzt die Verſammlung fragen, ob ſie dieſen Urlaub bewilligen will? —

Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich denſelben als bewilligt an. —

Dannach würde der Urlaub als bewilligt anzusehen ſein.

Es iſt ferner eingekommen eine Bitte der Interessenten der Dorſchaften Neuenhüntorfer Moor, Bäck, Buttell und Kötterende, worin ſie bitten:

„Ein hoher Landtag wolle dahin wirken, daß die Homöopathie in unſerm Lande rechtlich zur Geltung kommen und daß beſonders dem Aug. Plate zu Grönenburg bei Berne die Ausübung der Homöopathie hochoberlich geſtattet werde.“

Die Medizinalpolizei gehört nicht zu den Gegenständen, womit ſich der allgemeine Landtag zu beſchäftigen hat und wird dieſe Sache für den Provinziallandtag zurückzulegen ſein. —

Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung ſieht der Bericht des Ausſchuſſes zur Begutachtung der Reviſion des Wahlgeſetzes.

Ich darf wohl den Herrn Berichtſtatter erſuchen, zunächſt den Vortrag auf den vorausgeſchickten allgemeinen Theil zu beſchränken, indem ich dann die Frage darauf richten werde, ob Jemand im Allgemeinen über dieſen Bericht das Wort haben will.

Abg. Niebour II. (Berichtſtatter): Der Bericht lautet wie folgt:

„Nachdem die unterm 17. Decbr. v. J. von der Staatsregierung einſeitig erlaſſene Abänderung des Wahlgeſetzes vom Landtage genehmigt worden, iſt dem Ausſchuſſe die Aufgabe geſtellt, wegen Reviſion des Wahlgeſetzes, wie es jetzt nach jener Abänderung beſteht, zu welcher Reviſion die Staatsregierung mitzuwirken ſich im Voraus bereit erklärt hat, die nöthigen Vorſchläge zu machen.

Bei dieſer Reviſion, wo es ſich beſonders um die zu bildenden Wahlkreiſe, alſo um die Anlage A. der Vorordnung vom 17. December v. J. handelt, hat der Ausſchuß, ohne ſich an ſtarre Grundſätze zu binden, allgemein die Zweckmäßigkeit und Angemeſſenheit im Auge gehabt, ſich dabei aber doch von folgenden Erwägungen leiten laſſen:

1. Es iſt nicht zu leugnen, daß bei den großen Wahlkreiſen, wie ſolche früher nach dem vereinbarten Wahlgeſetze vom 18. Februar 1849 beſtanden, wenn und wo dieſe Kreiſe aus zu verſchiedenartigen Theilen beſtehen, — leicht ein zu heftiger und nicht immer ehrlicher Streit der verſchiedenen Theile und Parteien entbrennt, welcher Streit zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen kann.

Es iſt daher dahin zu ſtreben, daß die Wahlkreiſe nicht ſo groß werden, daß nicht immer noch eine gewiſſe Gleichartigkeit und Gemeinſamkeit der Interereſſen und der Lebensverhältniſſe im ganzen Kreiſe vorhanden iſt.

2. Auf der anderen Seite ſtehen den kleinen Kreiſen, in welchen nur ein Abgeordneter gewählt wird, gar große Bedenken entgegen.

Dieſelben können Abgeordnete in den Landtag bringen, welche von nur 11 Wahlmännern des Landes gewählt ſind, und welche vielleicht allen übrigen Wahlmännern des Landes völlig unannehmbar geweſen wären, was in dieſem Maße bei großen Wahlkreiſen nicht möglich iſt.

Außerdem aber möchte es ein in der menſchlichen Natur begründeter Satz ſein, daß je enger der Wahlkreis, je enger auch der Blick der Wähler ſein muß, welcher Blick ſtets zunächſt auf einen Abgeordneten aus dem eignen Wahlkreiſe gerichtet ſein wird und muß.

Wahlen aber, aus einem ſo engen Geſichtspunkte hervorgegangen, ſind gewiß nicht die beſten und dem Lande nützlichſten.

3. Der Ausſchuß hat ſich ferner bei ſeiner Reviſionsarbeit von der Anſicht leiten laſſen, daß die natürlichen Einheiten (man geſtatte dieſen Ausdruck dafür zu gebrauchen), wie ſolche geſchichtlich oder nach den gleichen Interereſſen oder nach der gleichen Verwaltung im Lande begründet ſind, bei Anordnung der Wahlkreiſe, ſo weit möglich, feſtzuhalten ſind, ſo daß

a. eine Auseinandertrennung eines Kirchspiels in der Weiſe, daß die eine Hälfte zu dem einen, die andere Hälfte zu dem anderen Wahlkreiſe gelegt wird, völlig unzuläſſig ſcheint;

b. daß auch im Uebrigen ohne gewichtigen Grund eine Zerſchneidung eines Amtes nicht vorzunehmen, und auch die hergebrachte Eintheilung in die Landgerichts-kreiſe nach Möglichkeit zu berücksichtigen iſt.

4. Auf die völlige Gleichheit der Seelenzahl der einzelnen Wahlkreiſe legt der Ausſchuß weniger Gewicht wenn nur die Beſtimmungen des Art. 131. des Staatsgrundgeſetzes nicht verletzt werden.“

Präſident: Ich frage, ob Jemand über den Bericht im Allgemeinen zu ſprechen wünſcht? — Der Abg. Kläve-mann hat das Wort.

Abg. Kläve-mann: Würde dieſe allgemeine Diſcuſſion



über die größern oder kleinern Wahlkreise sich erstrecken können?

Präsident: Dies würde allerdings einen Gegenstand der allgemeinen Discussion bilden können.

Abg. Kläbemann: Ich muß gestehen, meine Herren, daß mich die Vorschläge des Ausschusses, soweit sie auf die Vergrößerung der Wahlkreise gerichtet sind, einigermassen befremdet haben.

Meine Herren, wir haben das Wahlgesetz vom 17. Decbr. v. J., welches von dem Ministerium nach Art. 160. Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes erlassen ist, auf diesem Landtage genehmigt, und damit also das Prinzip genehmigt, daß für den Landtag in kleinern Wahlkreisen je ein, und nach Umständen, allenfalls zwei Abg. zu wählen seien. Wie können wir auf demselben Landtage dieses Prinzip wieder umstoßen und das alte wieder an die Stelle setzen sollen?

Die Mängel, meine Herren, welche das alte Wahlgesetz hatte, wonach 5, 6 Abg. in einem Wahlkreise gewählt wurden, haben sich im Laufe der Zeit so an den Tag gelegt, daß es dringend nothwendig war, dafür ein Anderes festzusetzen. Wir haben das gethan. Wir haben die Nachtheile nicht verkannt, welche die kleinern Wahlkreise auch haben, namentlich haben wir die Besorgniß gehabt, es werde sich bei diesen Wahlen die Neigung, sich den Abg. in seinem eignen Kreise zu suchen, zu sehr geltend machen; — wir haben dennoch die kleinern Wahlkreise für zweckmäßig erkannt. Und jetzt muthet man uns zu, wiederum größere Wahlkreise zu machen, wo alle die erheblicheren Mängel wieder Platz greifen werden, die wir verbannt zu haben meinen! Und das werden sie, wenn wir die Wahlkreise so machen, wie uns der Ausschussbericht vorgeschlagen hat, wenn auch vielleicht nicht in dem Grade, wie bei dem alten Wahlgesetze der Fall war!

Im Ausschussberichte ist noch ein Bedenken gegen die kleinern Wahlkreise geltend gemacht, das bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist. Es heißt daselbst: „dieselben — nämlich die kleinern Wahlkreise — können Abg. in den Landtag bringen, welche von nur 11 Wahlmännern des Landes gewählt sind, und welche vielleicht allen übrigen Wahlmännern des Landes völlig unannehmbar gewesen wären, was in diesem Maße bei größern Wahlkreisen nicht möglich ist.“ — Meine Herren, das ist bei den großen Wahlkreisen in demselben Maße möglich, wie bei den kleineren. Erinnern wir uns nur, wie es bei den Wahlen früher zugegangen. Die Wahlmänner aus den verschiedenen Kreisen kamen zusammen. Die Mehrheit der Wahlmänner des einen Amtes akkordirte mit der Mehrheit der Wahlmänner des andern Amtes, damit sie beide mit einander vereint die Abgeordneten durchbrächten, die auf der einen und der andern Seite gewünscht wurden. Da kam es denn oft, daß die Wahlmänner für einen Abg. stimmen mußten, den sie gar nicht kannten. Ich frage Sie, meine Herren, ist das besser, als wenn ein Abgeordneter von 11 Wahlmännern gewählt wird, die den Abgeordneten selbst kennen? Elf Wahlmänner

haben vielleicht auch hier den Abg. durchgesetzt; daß er von Leuten, die ihn gar nicht kennen, auch Stimmen erhalten hat, kann ihn wahrhaftig nicht empfehlen. Diesem Uebelstand wird also durch größere Wahlkreise nicht abgeholfen. Das ist eine Folge der indirekten Wahl, meine Herren! Bei Beibehaltung der indirekten Wahl können Sie, um diesem Mangel abzuhelfen, nichts weiter thun, als daß Sie die Zahl der Wahlmänner vermehren. Jetzt kommt auf je 250 Einwohner ein Wahlmann; setzen Sie auf 100 oder 150 einen, oder dergleichen.

Wenn es, meine Herren, bei den Verhandlungen über die Genehmigung des Wahlgesetzes vom 17. Decbr. eine offene Frage geblieben ist, wie die Wahlkreise zu bestimmen seien, so ist das nur in sofern der Fall, als vorbehalten wurde, zu prüfen, ob diese kleinern Wahlkreise nicht zweckmäßig anders zu formiren seien, als dieses in der gedachten Verordnung geschehen ist. Daß größere Wahlkreise zu machen seien, ist nach der Genehmigung des Gesetzes vom 17. Decbr. von vorn herein ausgeschlossen.

Aber wollte nun auch der Ausschuss die größern Wahlkreise für zweckmäßiger halten als die kleinern, und wollte er sie uns empfehlen, wie hat er nur der Illusion sich hingeben mögen, daß auch das Ministerium der Ansicht sein oder werden könne, daß alle Gründe, welche von demselben in dem öffentlichen Vortrage vom 15. Decbr. vor. J. so wie in dem Schreiben an den Landtag vom 19. Febr. d. J. für die kleinern und gegen die größern Kreise so eindringlich geltend gemacht worden sind, unhaltbar und nichtig seien?

Mir scheint, meine Herren, wir müssen über den Bericht des Ausschusses, in sofern er größere Wahlkreise beantragt, hinweggehen und den Ausschuss beauftragen, in Berücksichtigung des Princips, daß in jedem Kreise nur ein Abg. zu wählen sei, weitere Vorschläge zu machen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es sei über den Inhalt des Ausschussberichts, soweit derselbe die Vergrößerung der Wahlkreise empfiehlt, ohne specielle Discussion hinwegzugehen, und der Ausschuss zu beauftragen, unter Beibehaltung des Princips, daß regelmäßig in jedem Wahlkreise nur ein Abgeordneter zu wählen sei, hinsichtlich der Formirung dieser Wahlkreise anderweitige Vorschläge zu machen.“

Ueber den weitem Inhalt des Berichts des Ausschusses würden wir weiter verhandeln können und heute zu verhandeln haben.

Präsident: Dieser Antrag ist unterstützt von den Abgeordneten Barleben, Püschelberger, Strodthoff, v. Finckh, Egelriede und Drost, hat also die genügende Unterstützung gefunden. Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Wenn der Abg. Kläbemann zuvörderst die kleineren Wahlkreise als zweckmäßig empfohlen hat, und zuerst hervorhebt, daß die Verordnung vom 17. Decbr.



v. J. genehmigt sei, so muß ich darauf antworten, daß die Genehmigung allerdings geschehen ist. Aber sie ist deshalb keine ewige. Sie geschah, weil die Aufhebung der Verordnung augenblicklich mit Verwickelungen und Unzuträglichkeiten verbunden gewesen wäre, sie geschah aus politischen Gründen, aber keineswegs um die Zweckmäßigkeit der Verordnung anzuerkennen. Auf das Princip der Verordnung hat die Genehmigung nicht den entferntesten Einfluß gehabt. Der Abg. Kläve mann spricht von Nachtheilen der großen Wahlkreise. Er hat aber nirgend nachgewiesen, worin diese Nachtheile bestehen.

Ich bin entschiedener Anhänger der großen Wahlkreise, wie ich schon früher gesagt habe. Ich möchte umgekehrt den Antrag stellen, daß wir das alte Wahlgesetz mit einer einzigen Ausnahme der Bestimmung, daß die Nothwendigkeit des Kündigens wegfalle, wieder herstellen. Ich weiß aber, daß ein solcher Antrag schwerlich durchkommen wird und will ihn deshalb nicht stellen. Ich meine aber, wenigstens so viel ist gewiß, daß wir keinen einzigen Nachtheil von unserm Wahlgesetze gespürt haben. Der Ausschußbericht sagt ferner: Es lasse sich nicht leugnen, daß durch jenes Wahlgesetz ein heftiger, nicht immer ehrlicher Streit entstanden sei, aber ich meine, daß ein solcher Kampf, statt nachtheilig, nur vortheilhaft gewesen ist, weil dieser Kampf zur Entwicklung des politischen Lebens, überhaupt zu größerer Ausbildung beigetragen, denn der Wahlkampf ist ein Geisteskampf, der Kampf der Geister ist oft dagewesen und ein solcher Kampf hat noch niemals Schaden gebracht, und alle Wahlkämpfe, die wir gehabt haben, sind meiner Meinung nach zum Wohle des Landes gewesen, sie haben den politischen Sinn fortgebildet und entwickelt. Die einzigen Nachtheile sind diese weitem Wege und auch diese schlage ich nicht so sehr hoch an, weil ich gesehen habe, daß mehr und mehr bei den späteren Wahlen, die Betheiligung größer geworden ist, wie bei den früheren. Der Abg. Kläve mann hebt hervor, ob es nicht besser wäre, wenn 11 Wahlmänner einen Abgeordneten wählen, weil diese 11 die Verhältnisse ihres Bezirks besser kennen; aber diese Kunde ist eine sehr beschränkte, beschränkt auf die Intelligenz, welche die 11 haben. Ich meine, wenn 80—100 Wahlmänner zusammentreten, einen Abgeordneten zu wählen, so giebt das eine ganz andere Intelligenz und eine um so größere Summe von Kenntnissen, und wenn er sagt, daß in den großen Kreisen einzelne Wahlmänner die Verhältnisse nicht so genau kennen können, so entscheidet die Summe von Kenntnissen und der Einzelne, dem die nöthige Kunde etwa fehlt, wird im Vertrauen auf andere Wahlmänner stimmen, welche sie besitzen. Gerade dieses Beispiel widerlegt schlagend die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der kleinern Wahlkreise, und wenn der Abg. Kläve mann am Schlusse sagte, das Ministerium würde nicht zugeben, daß man abweiche von einer einmal festgestellten Bestimmung, so glaube ich, sind wir nicht hier, um zu berathen, ob das Ministerium zustimmt. Es ist gleichviel, ob das Ministerium unsern Beschlüssen zustimmt oder nicht. Mich wenigstens hat das Ministerium in seiner Recht-

fertigung darin überzeugt, daß die kleinern Wahlkreise nicht nützlich sind, denn, wenn es damals sprach, daß es durch die kleinern Wahlkreise einen klarern Ausdruck des Volkswillens zu gewinnen hoffe, so meine ich, kann der Volkswille sich nur klar und deutlich in der Weise aussprechen, die er sich selbst konstituiert, in den Formen und Schranken, die er sich selbst gebildet. Das Ministerium riß diese Formen, Schranken und Gesetze nieder und zwängte den Volkswillen in ein Gefäß, das es sich selbst zusammen formte, und hätte der Volkswille dieses Gefäß nicht gesprengt und seinen klaren, ungetrübten Ausdruck selbst sich gewonnen — wahrlich nicht mit dem Willen der Regierung — wir hätten ein Resultat gehabt, worüber das Land nicht zufrieden sein würde. Ich würde, wie gesagt, wünschen, das ganze Wahlgesetz wieder hinzustellen, aber da ich, wie bereits erwähnt, keine Aussicht habe für einen solchen Antrag, so schließe ich mich jetzt um so mehr den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses an, und bin der Ansicht, daß wir die jetzt gebildeten Wahlkreise um so mehr annehmen müssen, da wir von den kleineren Wahlkreisen in der Folge viel Nachtheile zu besorgen haben, und auf der andern Seite die Erfahrung von den großen Wahlkreisen keinen einzigen Nachtheil gezeigt hat.

Abg. Böckel: Meine Herren, ich habe nicht zu der Mehrheit gehört, welche die Abänderung des Wahlgesetzes genehmigt hat, so viel ich mich aber aus der damaligen Verhandlung erinnere, so dürfte der Abg. Kläve mann sich stark irren, wenn er meint, es wäre damals auch das Princip, aus der die Verordnung hervorgegangen ist, genehmigt worden, und als sei der Landtag verpflichtet, das veränderte Wahlgesetz auch ferner gelten zu lassen, ohne es einer Veränderung und Revision zu unterziehen. Wenn Herr Abg. Kläve mann ferner von der Nothwendigkeit spricht und von den eindringlichen Gründen, mit welchen das Staatsministerium in seinem Vortrage bei dem Großherzog die Abänderung bevorwortet hätte, so mögen die Gründe bei ihm allerdings eingedrungen sein. Hier auf dem Landtage hat dieser Vortrag allerdings eine ganz andere Würdigung gefunden und ich glaube keineswegs, daß der Landtag sich dadurch gebunden hat. Was nun die Sache selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß ich an und für sich wohl für die kleineren Kreise und für das enge Verhältniß, in dem der Abgeordnete zu seinem besondern Kreise steht, bin. Die Verhältnisse im Feverland nun liegen mir am nächsten und ich kenne sie genauer, ich gestehe, daß es dort ganz gleich ist, ob wir einen Kreis oder drei Kreise haben, dennoch sind bei diesen Wahlen die Wahlmänner zusammengesessen und es hat kein wesentlicher Unterschied stattgefunden und so kann ich mich leicht entschließen, dem Wunsche aus andern Landestheilen nach größeren Wahlkreisen mich anzuschließen. Wie gesagt, die kleineren Wahlkreise haben ihren Nutzen und die größeren auch. Wenn der Abgeordnete Kläve mann aus den Gründen des Ministeriums wieder vorbrachte, daß manche Mißverhältnisse entstünden bei den größeren Wahlkreisen des vorigen Wahlgesetzes, so kann ich das nicht in Abrede stellen,

ich muß aber darauf hinweisen, daß da, wo die Wahlkreise wirklich den Verhältnissen gemäß zusammgelegt sind, wie z. B. im Seerland, von Accordiren und Handeln nie die Rede gewesen ist, sondern immer die Abgeordneten mit großer Majorität, zum Theil einstimmig gewählt sind. Außerdem muß ich gegen die Ansicht, daß gerade nur ein Abgeordneter für einen Wahlkreis da sein müsse, das anführen, daß gerade die Zahl der Abgeordneten für unser Land verhältnismäßig groß ist, daß wir eigentlich, sobald wir mit einem großen Lande in Verbindung ständen, aus größerem Wahlkreise nur einen Abgeordneten wählen würden; und so scheint das ganz natürlich, daß die Kreise, die dann zusammen gelegt werden würden, auch jetzt schon zusammen wählen. Während wir also sonst nur den dritten Theil der Abgeordneten stellen würden, so stellen wir jetzt drei für Einen, weil das Land mehr Abgeordnete schicken will, um die Verhältnisse nicht zu klein zu machen. Wenn ferner der Abg. Klävemann sagt, wir sollten uns nicht der Illusion hingeben, daß das Ministerium von seinen im Vortrage an den Großherzog angegebenen Gründen abgehen werde, so dünkt mich, wenn wir bei unsern Abstimmungen nicht nur einfach mit dem Kopf nickten wollen, so werden wir uns allerdings der Illusion hingeben, daß unsere Gründe etwas nützen und wenn der Abg. Klävemann sagt: Gebt Euch dieser Illusion nicht hin, es werden Euch Eure Gründe nichts nützen, so sagt er uns eigentlich damit, mit diesem Ministerium könnt Ihr nichts anfangen, also sucht nur das Ministerium zu stürzen; ein anderer Sinn liegt nicht in den Worten, daß es nicht möglich sei, daß das Ministerium auf unsere Gründe eingehe. Etwas Anderes kann ich in den Worten nicht finden.

Abg. Wibel: M. H., was bisher für die Wiedereinführung der kleinern Kreise — denn so kann ich es nur nennen — gesagt worden ist, scheint auch mir eigentlich keiner Widerlegung mehr zu bedürfen. Es ist hervorgehoben, theils sehr klar durch die Worte des Vorredners, theils handelt es sich nur um die Gründe, die schon oft und wiederholt gehört worden sind. Doch auf ein paar Bemerkungen muß ich noch zurückkommen. Der Abg. Mölling hat Ihnen aus Seerland berichtet, ich kann aus dem Kreise Oldenburg berichten, wo ich noch bei allen Wahlen als Wahlmann mit thätig gewesen bin. Man hat gesagt — und das ist der einzige scheinbare Grund für die kleinern Kreise — man hat gesagt, es sei in den größern Kreisen ein Tausch, ein Stimmenhandel getrieben worden, so daß die Wahl nicht als eine Wahl zu betrachten sei, welche aus der innern Ueberzeugung der Wahlmänner hervorgegangen sei. M. H., das hat an sich den Schein der Wahrheit einigermaßen für sich, für den Kreis Oldenburg aber kann ich es entschieden zurückweisen. Daß ein solcher Stimmenhandel einmal versucht worden ist auf eine Weise, die auch mir sehr wenig geeignet schien, mit dem Staatsgrundgesetz und mit der Pflicht der Wahlmänner sich vereinigen zu lassen, das ist hier freilich Jedem bekannt. Ich weiß, daß einmal 9 Stimmen gekauft werden sollten, daß man einen Abgeordneten von ganz abweichender politischer

Richtung durchzubringen sich versiehn wollte, dem diese Wahlmänner nicht ihre Stimmen gegeben hätten, wenn sie es nicht gethan hätten, um die 9 Stimmen für ihre anderen Candidaten zu kaufen. M. H., das ist aber von einer Partei geschehen, mit der ich Nichts zu thun haben mag und die zum guten Glück im Kreise Oldenburg noch nicht die Oberhand gewonnen hat. Wo ich gewesen bin in den Wahlmännerversammlungen, ist allerdings auch von gegenseitiger Willfährigkeit die Rede gewesen, man hat gewünscht, in den einzelnen Districten des Wahlkreises den am meisten erwünschten Candidaten bezeichnen zu dürfen, und solche Wünsche haben wir gern erfüllt, wenn sie mit unserer eignen Ueberzeugung übereinstimmen. Der Herr Abg. Klävemann sagte, man habe Abgeordnete gewählt, die man nicht kenne. Ich weiß nicht, was der Abg. Klävemann unter Kennen verstanden hat. Versteht er darunter eine persönliche Bekanntschaft aus langer Lebensgemeinschaft, so gebe ich ihm recht. Dann will er aber, was ich nicht will und was wir alle nicht wollen, denn wenn ein Abgeordneter nach diesem Sinne gewählt werden soll, so hätten wir die Nachtheile der kleinen Kreise. Wir wollen ja eben nicht, daß der Wahlmann den Abgeordneten nur in seiner nächsten Nachbarschaft aussucht, weil er die Andern nicht kennt. Wir halten das für gefährlich, denn noch bei den jetzigen politischen Zuständen für unvermeidlich, und deshalb gerade dürfen wir die kleinen Kreise nicht annehmen. Wenn aber unter dem Kennen verstanden werden soll, daß man seine politische Befähigung, seine politische Richtung kennt aus den Aeußerungen, wie sie auch in einem weiteren Kreise sich verbreiten, daß man weiß von Andern oder aus öffentlichen Blättern, der Mann hat so und so gewirkt für das Gemeinwohl, er hat sich hier und da Verdienste um das Land schon erworben; und endlich, daß man seine politische Ueberzeugung schon kannte, — wenn das Alles unter dem Kennen eines zum Abgeordneten zu Erwählenden verstanden wird, dann kann ich sagen: es ist noch nie in Oldenburg ein Abgeordneter gewählt worden, den man nicht kannte. Das ist die practische Seite, aber auch die theoretische Betrachtung ist ein Weg, der besprochen werden soll. Nimmt man auf das Princip der ganzen Landesvertretung Rücksicht, so leidet es keinen Zweifel; soll der Abgeordnete das ganze Land vertreten, und nur die Interessen des ganzen Landes, so wäre es principieell unverkennbar das Richtige, daß auch das ganze Land jeden Einzelnen wählte. Nun, m. H., das ist unausführbar. Wäre der Erwählte aber doch in Wahrheit nur dann Vertreter des ganzen Landes, wenn im ganzen Lande jeder Einzelne ihn gewählt hätte, so muß es das Bestreben des Wahlgesezes sein, diesen so nahe als möglich zu kennen. Bei den kleinern Wahlkreisen geht man aber von diesem Grundgedanken des Staatsgrundgesetzes so weit als möglich ab. Was dann die Illusion betrifft, der wir uns nicht hingeben sollen, so hat der Abg. Böckel schon mehr darüber gesagt, als Ihnen vielleicht nöthig scheint. Aber ich muß mir doch noch ein beruhigendes Wort dazu erlauben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht des Abg. Klävemann gewesen ist, uns den Sturz

des Ministeriums durch ihn, um dieser Frage willen in Aussicht zu stellen. Ich glaube, er hat nur übersehen, daß eine Meinungsänderung auf Seiten des Ministeriums nach den neuesten Erfahrungen nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. M. H., wenn das ganze Land den einzelnen Abgeordneten nicht wählen kann, so muß ich doch dafür sein, daß die Kreise so groß gemacht werden, wie möglich. Ich möchte nun wünschen, daß wir die alten Landgerichts-Kreise beibehalten, denn es scheint mir klar, daß sich aus ihnen so viel Unzulängliches nicht ergeben hat, als man ihnen nachgesagt hat. Indessen sehe ich auch, daß es Schwierigkeiten haben wird, weil einige ihnen, wie jeder irdischen Einrichtung anklebenden Mängel mehr, als nöthig und gut war, jetzt hervorgehoben worden sind, und, m. H., wo ein Mangel so viel und laut hervorgehoben wird, da wird er fühlbarer, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre.

Denn es ist nicht zu läugnen, daß man viel im Leben erträgt, lange und gern erträgt, daß man aber zu Unmuth und Zweifel geleitet wird, wenn von allen Seiten darauf aufmerksam gemacht wird, es könnte besser sein und die Erfahrung nicht genug zur Seite stehn, besonders wenn das verheißene Bessere einseitig und das Schlechte gleichfalls nur von einer andern Seite hervorgehoben wird. Darum billige ich es, daß der Ausschuß uns von den großen Kreisen etwas übrig gelassen und Kreise von mittlerer Größe uns gegeben hat. Kleiner aber sie zu zerlegen, dürfte meiner Ansicht nach nimmer rathsam sein. Wir sind einige von den Kreisen, wie der Ausschuß sie vorgeschlagen hat, vielmehr noch zu klein, nicht ihres geographischen Umfangs wegen, sondern weil sie nur 2 Abgeordnete stellen können, während ich in allen gerne wenigstens 3 gesehen hätte. Ich halte Zwei nicht für gut und glaube, daß die Erfahrung bald die nachtheiligen Folgen davon zeigen würde. Ich hätte gern, daß jeder Kreis mindestens, meinetwegen auch höchstens, dreie gestellt hätte. M. H., wenn wir auf die Erfahrung sehen, wie sich es eben bei diesen Wahlen macht, so soll das, was mit mißliebigen Augen betrachtet wohl Stimmenhandel genannt werden kann, was man richtiger eine billige Berücksichtigung der Wünsche einzelner Theile des ganzen Kreises nennen darf und kann, das wird bei 2 Abgeordneten gar leicht dahin führen, daß zwei bestehende Parteien, anstatt ihre Kräfte gegeneinander zu messen, den Vergleich eingehen, sich gegenseitig einen Abgeordneten zu bewilligen.

Ich glaube, das könnte denn sogar leicht weiter dahin führen, daß auch unser Landtag in Zukunft in 2 fast gleiche Theile sich auseinander scheidet und, m. H., das wäre ein großer Uebelstand, eine große Gefahr für die Fortentwicklung unseres constitutionellen Lebens. Wir haben leider auch schon Erfahrungen darüber gemacht, wie schlimm es ist, wenn nicht eine große Majorität dem Ausspruche der Volksvertretung Nachdruck giebt. Wir wissen das schon aus ernster Erfahrung und jeder wird doch eingestehen, daß wir im constit. Leben noch nicht alt und grau geworden sind. Die Majorität wird bei uns noch nicht so heilig gehalten, wie die

Völker thun, bei denen das constitutionelle Leben lange schon heimisch ist, wenn auch nur eine Stimme die Majorität entschied. Darum möchte ich glauben, daß es gut wäre, wenn so viel als möglich 3 Abgeordnete in jedem Wahlkreise gewählt werden, da werden 2 vielleicht für die besondern Interessen gewählt werden und der 3., gleichsam als Obmann, ist der Vertreter des ganzen Landes; da er von Allen gemeinsam gewählt wird, so kann er mehr, als die andern, als allgemeiner Vertreter gelten. Daß unser frühere Beschluß über das octroyirte Wahlgesetz den Vorzug der kleineren Kreise nicht anerkannt hat, ist schon bemerkt worden, ich verweise auf den Bericht und die stenogr. Protocolle, wo es klar ausgesprochen ist, daß wir die Maßregel nicht billigen; aber, das Unzweckmäßigste von allem wäre gewesen, sie nicht einstweilen für diesen Landtag zu genehmigen. Das Uebel, heißt es geradezu im Bericht mit diesen Worten, soll nicht größer werden, sondern durch die nachträgliche Genehmigung gemildert werden. Also gegen eine Anerkennung der Zweckmäßigkeit kleiner Kreise durch den frühern Beschluß muß ich ebenso protestiren, wie der Abg. Böckel bereits es gethan hat.

Abg. **Lappenbeck**: Das formelle Bedenken des Abg. Klavemann scheint nicht von der Erheblichkeit zu sein, um uns nöthigen zu können, wenn wir die großen Kreise für zweckmäßig halten, bei den kleinen Kreisen zu bleiben. Wie und unter welchen Verhältnissen der damalige Beschluß zu Stande gekommen ist, ist uns Allen bekannt. Gewiß Viele haben das Wahlgesetz nur genehmigt, in Aussicht auf eine nachträgliche Revision, auf welche der desfallige Ausschußbericht uns hingewiesen hat. Was die Sache selbst betrifft, so scheint mir, die Größe oder Kleinheit der Wahlbezirke wesentlich mit dem Wahlssystem, welches man annimmt, zusammenzuhängen. Es kommt darauf an, daß der Abg. nicht bloß formell als der Abg. einer Gegend erscheint, sondern auch sachlich und in Wirklichkeit, daß er wirklich von möglichst vielen Leuten aus dieser Gegend, welche berufen sind, deren Interesse in dieser Beziehung wahrzunehmen, unmittelbar gewählt wird. Ist aber das Wahlssystem ein directes, so ist natürlich nur ein kleiner Kreis dazu nöthig, weil dann eine Menge Leute herbeiströmen, die direct ihr Vertrauen zu Diesem oder Jenem Abg. ausdrücken. Ist aber das Wahlssystem ein indirectes, wie wir es haben, wo nur wenig Leute einen Abg. zu wählen haben, da muß ein größerer Wahlkreis geschaffen werden, um der Versammlung, die den Abg. wählt, diejenige Autorität zu geben, diejenige Gewichtigkeit, welche ein Abg. haben muß, um als Vertreter des Volkes wahrhaft erscheinen zu können. Deshalb scheint bei den indirecten Wahlen eben die Nothwendigkeit der größern Wahlbezirke gegeben zu sein. Ein Abg., der nur von 11 Wahlmännern gewählt ist, kann sich nur formell, nicht materiell als den Vertreter dieses Kreises unzweifelhaft betrachten. Außerdem hängt damit zusammen, daß größere Versammlungen weniger dem Einflusse Einzelner ausgesetzt sind, als kleinere Versammlungen. Auf der andern Seite sprechen gegen die zu große Ausdehnung der Wahlkreise auch bedeutende Rücksichten, namentlich, daß

es in der Verschiedenartigkeit der Interessen liege, daß diese manchmal auf unangemessene und darnach mangelhafte Weise ausgeglichen werden müssen. Deshalb scheint mir diejenige Maxime, die der Ausschuss befolgt hat, annehmbar zu sein, und ich muß mich deshalb im Allgemeinen den Anträgen des Ausschusses anschließen.

Meine Herren! Nach den Vorlagen, welche Ihnen die Staatsregierung über die Abänderung des Wahlgesetzes v. 17. Decbr. vor. Jahrs gemacht hat, kann ich nicht annehmen, daß die Staatsregierung auf die vom Ausschuss vorgeschlagene Aenderung eingehen kann. Ich glaube an den Bericht des Ausschusses noch einen allgemeinen Wunsch knüpfen zu dürfen. Es scheint der Staatsregierung sehr erwünscht, daß in den Fällen, in welchen der Ausschuss glaubt, mit den Vorlagen, welche die Staatsregierung gemacht hat, nicht einverstanden sein zu müssen, den Mitgliedern des Ministeriums Gelegenheit gegeben werde, in den Ausschussversammlungen das Für und Wider zur Berathung zu bringen. Bisher ist es selten geschehen. Es würde aber, wenn uns häufiger Gelegenheit gegeben würde, sehr wahrscheinlich eine raschere Erledigung mancher Gegenstände dadurch herbeigeführt werden. Deshalb hoffe ich, daß uns in solchen Fragen künftig häufiger die Gelegenheit gegeben werde.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Ich bin mit den Vorrednern aus dem Landtage nicht einverstanden. Auch ich bin überrascht gewesen, als ich bei dem Lesen des Berichts fand, daß in demselben wieder von einem Standpunkte ausgegangen ist, den ich, nach den letzten Vorgängen, endlich auch hier im Lande überwunden glaubte, nämlich von dem Standpunkte der Kreise zur Wahl mehrerer Abgeordneten. Wo in aller Welt, meine Herren, fällt es jetzt noch Jemanden ein, Wahlkreise zu bilden, wo mehrere Abg. gewählt werden sollen? Sehen Sie sich um in allen konstitutionellen Ländern, in Amerika, in England, in Frankreich, und auch in den kleinen deutschen Ländern, wo man constitutionelle Verfassungen eingeführt hat, — wo finden Sie Wahlkreise, in denen mehrere Abg. gewählt werden? Ich glaube, Niemand kennt ein Land, wo nicht die Wahlkreise entweder von jeher kleiner waren, oder wo man nicht bereits die großen Wahlkreise wieder abgeschafft hat. Und diese, aller Orten entweder gar nicht gehabte oder doch wieder beseitigte, Einrichtung sollten wir noch wieder einführen, nach dem wir so eben erst glücklich davon erlöst sind? Ich kann das nimmer glauben. Daß man sie einführen konnte, als wir noch gänzlich Neulinge in dergleichen Dingen waren, als wir ihre Nachteile noch nicht kennen gelernt hatten, — das kann ich mir erklären; aber unbegreiflich ist es mir, wie man, nachdem man die Uebelstände, welche größere Kreise mit sich führen, gesehen hat, nachdem man sie wiederholt mit durchgemacht hat, — wie man da noch wieder auf die großen Wahlkreise zurückkommen kann. Ja, wenn es sich noch darum handelte: ob etwas Bestehendes geändert werden solle, auch da könnte ich es mir erklären, wenn man sagte: nein, wir wollen das Bestehende nicht umstürzen. Aber es wieder einzu-

führen, nachdem man es erst eben abgeschafft hat... (nach einem Widerspruche von Seiten des Abg. Wibel) abgeschafft haben wir das Prinzip der kleinen Kreise, und zwar noch vor Kurzem, nämlich — darin stimme ich mit dem Abg. Klavemann vollständig überein — durch die Genehmigung der Verordnung v. 17. Decbr. Ich weiß zwar sehr wohl, was auch schon hervorgehoben ist, daß, nach Maßgabe des damaligen Berichts, der Landtag dabei keineswegs von der Ansicht ausging, daß durch die Zustimmung zur Verordn. v. 17. Decbr. deren unveränderte Beibehaltung beschlossen sein solle. Das bezog sich aber, — und das geht auch mit aus dem damaligen Berichte hervor, der da lautet: „Aus allen diesen Betrachtungen dürfte also mindestens so viel hervorgehen, daß Vorzüge oder Mängel (der kleinen und der größeren Kreise) auf beiden Seiten sich leicht die Wage halten mögen“, — dieses bezog sich nur auf die Zusammenlegung der einzelnen Kreise, auf die Ausfühung des, der Verordnung zu Grunde liegenden Prinzips, nicht aber auf das Prinzip selbst. Denn wenn wir das Prinzip selbst nicht gebilligt hätten, so hätten wir, meines Erachtens, nie unsere Zustimmung zu dieser Verordnung geben können, nie geben dürfen. — Wenn wir nun dessenungeachtet, und ungeachtet der wiederholten Erklärung der Staatsregierung, daß sie die großen Kreise verwerfe, die Rückkehr zum Alten uns empfehlen und vorgeschlagen sehen, so fragen wir gewiß mit Recht nach den neuen, überwiegenden Gründen dafür. Was hat der Ausschuss nun dafür angeführt? Zunächst werden die Nachteile der großen Wahlkreise zugestanden, und daraus wird dann gefolgert: „daß man die Wahlkreise nicht so groß machen dürfe, daß nicht immer noch eine gewisse Gleichartigkeit der Interessen und Lebensverhältnisse u. s. w. im ganzen Kreise vorhanden wäre“. Ich will es unterlassen, diese „gewisse“ Gleichartigkeit weiter zu kirtisieren, das Wage und Unhaltbare darin näher zu beleuchten.

Eine „gewisse“ Gleichartigkeit besteht in der ganzen Marsch und auf der ganzen Geest, etwa mit Ausnahme des neuen Theils des Herzogthums. Uebrigens werden auf diese Weise die Nachteile der großen Kreise offenbar auch gar nicht gehoben, sondern sie werden dadurch nur vermindert; es würde also keine qualitative Aenderung sein, sondern nur eine quantitative. Das ist so klar, daß ich darüber nichts weiter zu sagen brauche. — Der zweite Grund, welcher gegen die Beibehaltung der kleinen Kreise geltend gemacht wird vom Ausschusse, wird darin gefunden, daß, wie schon hervorgehoben ist, möglicherweise nur 11 Wahlmänner einen Abgeordneten wählen könnten, der allen andern Wahlmännern des Landes völlig unannehmbar scheine, — was in diesem Maße bei den größeren Wahlkreisen nicht möglich sei. In diesem Maße nicht, das gebe ich zu, aber doch gewiß nur in wenig verkleinertem Maße; es werden vielleicht 22 Wahlmänner sein. Ich halte aber überhaupt diesen Maßstab nicht für passend. Der müßte consequent dahin führen, daß wir, wie der Abg. aus Oldenburg schon sagte, das ganze Land zu einem Wahlkreise machten. Ich



hatte es aber auch gar nicht für erwünscht und anzustreben, daß die Abgeordneten allen Wahlmännern annehmbar seien. Ich will Mannigfaltigkeit im Landtage. Gerade aus den verschiedenartigsten Elementen und aus dem Reiben derselben an einander entsteht das Gute. Hätten wir einen uniformen Landtag, ich glaube, der würde sehr langweilig werden.

Ferner ist auf die Beschränktheit des Blicks der Wahlmänner bei kleinen Wahlkreisen hingewiesen. Ich muß es dem Ausschusse überlassen, das Compliment zu verantworten, das er der Versammlung damit gemacht hat, die ja aus kleinen Wahlkreisen hervorgegangen ist. Die Erfahrung spricht übrigens in andern Ländern dagegen, daß wir die sogenannten Kirchthumswahlen zu fürchten haben, und auch gerade die Zusammensetzung der jetzigen Versammlung. Nehmen Sie an, wir sind aus Wahlkreisen hervorgegangen, wie sie nicht kleiner gemacht werden können, und nun sehen Sie, welche Anzahl von Angestellten, Predigern, Lehrern unter uns ist. Das, dünkt mir, beweist für uns genügend, und die Erfahrung spricht, wie gesagt, auch in andern Ländern dagegen. Auch da wählt man nach kleinen Wahlkreisen, — etwas größer, weil das Land größer ist, — aber doch immer nur einen Abgeordneten in einem Wahlkreise.

Weitere Gründe hat uns der Ausschuss nicht gebracht, denn was unter 3. und 4. gesagt ist, sind Erwägungen, die auch bei den kleinen Wahlkreisen zutreffen.

Das sind also die Gründe, weshalb uns der Ausschuss die Rückkehr zum Alten vorgeschlagen hat. Sind dieselben nun etwa neu und überwiegend? — Ich finde weder das Eine noch das Andere. Das ist schon Alles da gewesen, m. Herren, die haben wir gekannt, als die Verordnung vom 17. Dec. berathen wurde, und trotz dessen haben wir der Verordnung zugestimmt. Können wir nun, ohne uns dem Vorwurfe der Inconsequenz auszusetzen, sofort, und ohne daß das Beschlossene ins Leben getreten wäre, auf das Alte zurückkommen? Das wäre ja, als wenn wir, gleich Saturn, unsere eigenen Kinder verspeisen wollten, und noch schlimmer, nämlich bevor sie ins Leben getreten sind. — Man wird mir einwenden: „Wir haben ja das Alte nicht vollständig wieder vorgeschlagen, wir haben es ja modificirt.“ Das ist freilich wahr, aber — darin stimme ich mit den Abg. aus Oldenburg und Sever überein — eine Verbesserung kann ich in dieser Aenderung nicht finden. In dem Alten war doch noch System, — in dem Neuen ist auch dies nicht einmal. Darnach würden wir Kreise haben zu 1, 2, 3, 4 Abg., vielleicht noch zu mehrern, — das ist weder Fisch noch Vogel, es ist eine halbe Maafregel.

Schließlich beziehe ich mich auch auf das, was der Abg. Kläve mann hervorgehoben hat. M. H., können wir annehmen, daß die Staatsregierung in die Vorschläge des Ausschusses einwilligen werde? Ich glaube, wir können es ihr nicht einmal zumüthen. Nachdem die Staatsregierung wiederholt so entschieden ihre Ansicht über die Berwerflichkeit

der größeren Wahlkreise ausgesprochen, nachdem sie selbst die Gefahr einer Unklage nicht gescheut hat, um sie zu beseitigen, da kann und darf sie, ohne neue und überwiegende Gründe, niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung geben. Ich bin in dieser Hinsicht ganz einverstanden mit dem, was der Abg. Kläve mann gesagt hat, und halte das nicht für zutreffend, was andere Abg. dagegen angeführt haben. Die Staatsregierung muß und wird darauf eingehen, vorausgesetzt, daß neue und überwiegende Gründe vorgebracht werden. Wo aber die ganze alte Geschichte wieder vorgeführt wird, nicht ein Faden, was man nicht vorher gewußt hätte, da würde sich die Regierung, wenn sie den Vorschlägen des Ausschusses beiträte, dem Vorwürfe aussetzen, sie hätte die frühere Aenderung vorher nicht gehörig überdacht, oder sie ginge leichtsinnig von ihrer Ueberzeugung zurück. Beides kann man aber doch bei der Staatsregierung nicht voraussetzen.

Ich glaube also, m. H., wir thun besser, daß wir nicht Beschlüsse fassen, von denen wir doch voraussehen können, sie führen zu Nichts, und daß wir im Gegentheile uns darauf beschränken, die Verordnung vom 17. Dec. von ihren Mängeln möglichst zu reinigen. Dadurch, glaube ich, sorgen wir besser für's Land, als wenn wir auf Dinge zurückkommen, von denen wir uns doch sagen müssen: sie führen zu keinem günstigen Resultate.

Fragen wir abermals: Was sagt das Volk dazu? — Freilich ist das eine Frage, die fast von Jedem verschieden beantwortet wird. Ich kann übrigens versichern, aus vielen Theilen des Landes gehört zu haben, daß man erfreut gewesen ist, erlöst zu sein von der Plage der großen Wahlkreise. Soll ich endlich meine persönliche Ansicht aussprechen? Es würde mich anekeln, noch einmal nach der früheren Weise wieder zu wählen. Dagegen würde ich mich freuen, zu wählen, wenn ich sähe, daß ich mit meiner Abstimmung zu etwas Vernünftigem kommen könne, daß ich nicht Leute mit in den Kauf zu nehmen brauche, die ich nicht kenne, die ich nicht mag, um nur ein leidliches Resultat der Wahl hervorzubringen. — Das allein Richtige ist also, daß nur ein Abgeordneter gewählt wird in einem Kreise, und nur ausnahmsweise, wo besondere Umstände es gebieten, zwei. Ich glaube sogar, es ließe bei diesem Principe sich einrichten, daß Aeltere gewählt würde. Und da hätte man doch die Möglichkeit, daß man seine Stimme ohne Widerwillen mit in die Wagschale legen könnte. Diese Art und Weise zu wählen hat sich, wie gesagt, auch bereits anderwärts vollständig bewährt; denn auswärts fällt's Niemandem mehr ein, nach solchen großen Kreisen zu wählen.

Abg. Niebour II.: Meine Herren! Ich begreife das „Bestremden“, welches der Abg. Kläve mann und der Abgeordnete, welcher vorher sprach, an den Tag gelegt haben, sehr gut. Es ließ sich voraus erwarten, es liegt in der Stellung dieser Herren, die sie in dem Landtage haben. Also darauf brauche ich wohl nicht weiter einzugehen. Ich glaube, es wäre gut, wenn die Herren auch von dieser Seite der-



artige Ausdrücke vermieden, weil sie dadurch auf der andern Seite leicht ähnliche Ausdrücke hervorrufen. Was zunächst den Stand der Sache anlangt, so scheint er mir von diesen beiden Abgeordneten nicht richtig aufgefaßt worden zu sein. Es ist das vereinbarte Wahlgesetz hervorgegangen aus dem Beschlusse der beiden Staatsgewalten. Dasselbe ist einseitig abgeändert durch das Ministerium. Darauf hat allerdings der Landtag seine nachträgliche Zustimmung erteilt. Anfangs bei dem ersten Beschlusse, wo Stimmgleichheit war, nur für die Dauer des jetzigen Landtags. Nachher auf den ausgesprochenen Wunsch der Staatsregierung, um zu befürchtende Weiterungen zu vermeiden, definitiv. Wenn man sagt, es handelt sich jetzt darum, Altes wieder herzustellen, so verhält sich das nicht so. Der Landtag hat seine Zustimmung gegeben aus Gründen der Nützlichkeit und Dringlichkeit, um das Land nicht in weitere Zerwürfnisse zu bringen. Der Landtag hat also keineswegs gesagt, dies Gesetz ist unserer Ansicht entsprechend. Also vom Standpunkte des Landtags aus handelt es sich nicht darum, etwas als vollständig gut Anerkanntes abzuändern, sondern es handelt sich darum, zu prüfen, ist dieser frühere Beschluß von Seiten des Landtags aus ein gerechtfertigter oder nicht. Wenn nun, wie ich leider vernommen habe, das Staatsministerium sich zu diesen Vorschlägen wenigstens wahrscheinlich so stellen wird, daß es seine Zustimmung nicht geben wird, so läßt sich das nicht ändern. Das Ministerium wird selbst zu beurtheilen haben, ob es auch in dieser Sache gegen den Willen des Landtags weiter gehen will; will es dem Landtage nicht Folge leisten, so können wir es jetzt nicht ändern, ich halte es aber für unsere Pflicht, darauf hinzuwirken, daß es geschieht. Es ist ferner viel von dem Prinzip gesprochen worden. Darauf lege ich nicht viel Gewicht, Einer huldigt dem Prinzip der Einheit, ein Anderer dem Prinzip der Zweierheit, ein Dritter dem Prinzip der Dreierheit. Ich glaube, es wäre besser gewesen, wenn diese ganze Frage hier weggeblieben wäre und Jeder bei den einzelnen Fragen Anträge gestellt hätte, wie groß er die Wahlkreise bilden wolle, denn ich muß gestehen, daß ein Prinzip, wonach man 2 oder 3 Abgeordnete wählt, mit ziemlich ungenießbar und unbegreiflich ist; es ist Sache der Zweckmäßigkeit und lediglich der Zweckmäßigkeit. Wenn ferner hervorgehoben worden ist, man könne „gar nicht begreifen“, wie man jetzt noch zu der alten „abgestandenen“ Idee kommen könne, daß man noch nach solchen großen Kreisen wählen wolle, „das sei nirgend in der Welt mehr der Fall“, so ist das in Preußen allerdings der Fall, da werden auch zwei Abgeordnete in einem Kreise gewählt. Wenn dies recht ist, — bestimmt kann ich es freilich nicht sagen, — so giebt es recht erhebliche Bezirke von Deutschland, wo diese „abgestandene Idee“ noch herrscht. Die Widerlegung der Gründe, die gegen die kleineren Wahlen aufgeführt sind, ist auch versucht worden, aber ich glaube, sie sind nicht widerlegt worden. Es ist gesagt worden, auch bei den größeren Kreisen könnte es kommen, daß nur eilf oder weniger Wahlmänner für einen Abgeordneten wirklich stimm-

ten, indem manchmal auf Empfehlung andere Abgeordneten angenommen würden, die man gar nicht kannte. Ja, meine Herren, das kann vorkommen, aber doch nur dann, wenn der Abgeordnete, den ich auf Empfehlung annehme, mir nicht durchaus unannehmbar ist, wenn ich nicht wenigstens einigermaßen das Bewußtsein und die Ueberzeugung habe, das ist ein Mann, den ich mir gefallen lassen kann. Wenn er auch nicht meiner Ansicht ist, kann ich ihn doch vor den übrigen annehmen. Nur muß er nicht entgegengesetzter Ansicht sein. Ist ein wirklicher Handel einige Male vorgekommen, so sind das Fälle, die sich von selbst verlieren. Ich sehe ferner nicht ein, wie durch den früheren Beschluß das Prinzip der kleinen Kreise angenommen sein soll, davon habe ich im Beschlusse Nichts gefunden. Ich muß deshalb der Ansicht bleiben, daß es zweckmäßig sei, in jedem einzelnen Falle auszumitteln und zu bestimmen, wie viel zweckmäßige kleine oder große Wahlbezirke festzustellen sind und danach zu ermitteln, wie viel Abgeordnete in jedem Kreise zu wählen sind und ich bin daher gegen den vom Abg. Klävermann gestellten Antrag.

Abg. Lindemann: M. H., ich habe mich zum Wort gemeldet, eigentlich bloß um Zeugniß abzulegen, wie es mit der Wahl hergegangen ist in meinem Fürstenthume, hatte nicht die Absicht, über die Sache selbst zu sprechen. Allein die Herren v. Berg und v. Finckh haben uns eine andere Arena eröffnet, und der will ich mit gesenkter Lanze nicht vorbeigehen.

Das Klävermann-Motiv: die Minister werden nicht einstimmen, — halte ich für völlig abgethan. Daß vom Ministertische dasselbe angenommen und diese Zustimmung ausgesprochen ist, hat mich nicht befremdet, aber in meiner Bestimmung bestärkt.

M. H., die Verordnung vom 17. Dec. ist kein aus legislativen Gründen hervorgegangenes Gesetz, ich erkenne in ihr bloß politische Gründe und Zwecke. M. H., auch Sie haben auf diesem Landtage die Ordmanz zum Gesetz angenommen, nicht aus legislativen, sondern wieder aus politischen Gründen für politische Zwecke. Die Sache ist, so weit sie politisch und zweckmäßig war, abgeschlossen. Das ephemere Gesetz hat für diese Dienste nach beiden Seiten hin seinen Kreislauf vollendet. Das Ministerium hatte Hoffnung und Zweck, einen ministeriellen Landtag auf diese Weise herbeizuführen, es hat sich in dieser Hoffnung getäuscht, seinen Zweck verfehlt. Wir, m. H., haben den bewußten Zweck gehabt, den jetzigen Landtag formell zu legalisiren, den Conflikt zu beseitigen, der bedenkliche Abgeordnete aus unserer Partei veranlassen sollte, ihren Abschied zu nehmen, ihr Mandat niederzulegen. M. H., wir haben diesen unseren Zweck erreicht. Nun, nachdem diese Interimszwecke und Absichten beseitigt sind, lassen Sie uns zu dem Wege besonnener Gesetzgebung zum Bessern fortschreiten, und so stimme ich wiederholt zu dem Ausschufsantrag. Zugleich erlaube ich mir ein Wort der Erwiderung für den Herrn Ministerialrath v. Berg. Derselbe hat gesagt, es werde von dem Ministerium



gewünscht, daß bei Differenzen in den Ansichten das Ministerium Gelegenheit haben könne, im Ausschusse gegenwärtig zu sein. M. H., das ist unser Aller Absicht und Wunsch gewesen, ist es noch. Wir haben dieses versucht, aber im Finanzausschusse wenigstens mit dem allernüchternsten Erfolg. Wir haben den dort anwesenden Herrn Reg.-Com. gebeten um Antwort und Aufklärung und wir haben von Alledem, was wir gewünscht und gebeten haben, nichts, gar nichts erhalten. Ferner sind uns heute 4 Schreiben aus dem Ministerium selbst vorgebracht worden, die alle nicht dahin ausgehen, daß derartige Kommunikation mit dem Ministerium eine Verständigung herbeiführen werden. Ich für meine Person wünsche allerdings, es wäre anders, ja, es wird der allgemeine Wunsch sein, wo möglich in jedem Ausschusse einen Herrn aus der Regierung mit williger Antwort neben uns zu haben, um ihn befragen zu können. Allein meine Hoffnung, daß wir auf diesem Wege zu rascherer Entscheidung kommen, ist sehr gering.

Der Herr v. Finckh hat uns gesagt: wir haben das Schlechte — er meint das Wahlgesetz vom 18. Februar — gehabt, haben das Bessere durch die Verordnung vom 17. Dec. bekommen, und nun wollten wir unverantwortlicher Weise zum Schlechten wieder zurückkehren. Er hat uns diese seine Meinung auch durch den Grund belegen wollen, daß er sagt: in Deutschland, ja im ganzen Europa finde es nirgends statt, daß ein Kreis mehre Abgeordnete wähle, und diesem europäischen Beispiele müssen wir nachfolgen.

M. H.! Ich möchte Ihnen Allen und auch dem Abg. v. Finckh zu bedenken geben, daß wir das Gesetz machen für das kleine Land Oldenburg, was in seiner Kleinheit ein anderes comperatives Verhältniß zwischen den Wählern und den zu wählenden Abgeordneten hat, als der größere Staat. In Paris wählen dreimalhunderttausend, viermalhunderttausend Wähler einen Abgeordneten. M. H., es wäre Thorheit, wenn man nach dem Umfange dieser Zahl die Kreise noch vergrößern, verdoppeln wollte. Ebenso ist es mit England. In Preußen bin ich mit dem Abg. Niebour der Meinung, daß da noch Kreise sind, wo zwei Abgeordnete gewählt werden können, und die gemeinschaftliche Wahl von zwei und drei Abgeordneten in einem Kreise hat sich aus der Erfahrung als nützlich bestätigt.

Alles, was man hier gesagt hat gegen das Verderbniß der größeren Kreise, darin habe ich nur die besangene Meinung der geschlagenen Partei gefunden. Man hat gesagt, es sei Handel, Tausch getrieben worden; in der Form stimmst du für A, so stimme ich für B. M. H., es sollte noch vielmehr gehandelt werden, es sollte sich noch vielmehr Theilnahme für die Wahlen zeigen. Ich wollte, die Urwähler und Abgeordnete zögen mit Fahnen, Musik und Hurrah zur Wahl, um durch diesen Eifer, diese Thätigkeit stark und stärker auf die Hebung des politischen Lebens einzuwirken. Daß da gehandelt ist, daß man sagt, wir wählen diesen, gebt ihr den zu, — m. H., worin liegt da das Unrecht? gar nichts, durchaus gar nichts. Die eine Partei kennt genau

den einen Mann, die andere Partei genau den anderen Mann. Beide kennen den Vorgeschlagenen, Erhandelten, Getauschten, wie Sie ihn nun nennen mögen; sie kennen ihn etwas, genug um die Möglichkeit auszuschließen, daß auf diesem Wege der Schuft zur Wahl und in die Versammlung gebracht wird. M. H., es sind jetzt über 17 verschiedene Individuen in dieser Versammlung erschienen. Es ist wahr, nicht Alle mit gleicher geistiger Befähigung, auch nicht Alle mit gleicher Charakterstärke, um bei einmal beschlossener Sache zu beharren. Aber, meine Herren, ein Mann, dessen wir uns zu schämen haben, hat nie den Fuß in die Versammlung gesetzt. Also unsere Wahlen bisher sind keine schlechte gewesen und so lassen Sie uns dabei beharren.

Was nun namentlich, worauf ich mich ursprünglich beschränken wollte, die Wahlen im Fürstenthum Lübeck betrifft, so glaube ich, daß Keiner im Ganzen Lande, auch nicht hier in diesem Saale, genauer davon unterrichtet ist, als ich; ich glaube, daß bei den Wahlen, die dort vorgenommen sind, Keiner sich mehr betheilt hat, wie gerade ich. Und hiermit durch diese meine Stellung werde ich denn wohl zum Zeugniß berufen sein, wie ist es dort geschehen; einen Handel, wie Sie ihn hier gehabt, haben wir nicht gehabt. Es giebt in unserm Lande eine Partei, die der Wind, die allgemeine Lust zusammen weht zum gemeinsamen Ziele, das ist die liberale allgemeine Partei im Lande.

Ihr gegenüber steht die conservative Partei, für lokale und persönliche Interessen. Daraus nimmt nicht die liberale Partei Bestand und Stärke. Sie bedarf kaum der Agitation, hat nicht nöthig gehabt, sich ängstlich um Gewinnung Einzelner zu kümmern, ihr erwächst die Majorität aus der allgemeinen bewußten und unbewußten Richtung des Landes. Nur die Gegner, die Majorität nicht auf diesem offenen Wege, auf dem Wege von Volksversammlungen erreichen konnten, meine Herren, nur diese haben vielleicht bedenklich agitirt, im Geheimen und ohne Erfolg und Einfluß. Wäre es aber möglich, daß die Wahl aus der allgemeinen Volksthümlichkeit anders geleitet würde durch die kleinern Kreise, so möchte ich für das Fürstenthum die Beibehaltung der Wahlordnung vom 17. Decbr. nur genehmen, wenn Stadt und Amt Gutin einen gemeinsamen Wahlkreis bilden. In der Stadt Gutin, nicht weniger liberal, aber mehr abhängig wie das Land, sind entgegenstehende Einflüsse und Ansichten leichter geltend gemacht. Hat das Gesetz vom 17. Decbr. zur Stadt Gutin, welche 11 Wahlmänner hat, das mehr unabhängige Kirchspiel mit 10 Wahlmännern gelegt, wohl in der Hoffnung, gegen diese 10 Wähler würden die 11 städtischen Wahlmänner die Oberhand gewinnen. Es ist nicht so gekommen, das wird vielleicht auch ferner nicht so kommen; aber es ist doch die Möglichkeit da, daß dem unter Einfluß unzweckmäßiger Zusammenstellung, anders werde und so wünsche ich denn auch, daß wie das Amt und der Flecken Schwartau 2 Wähler wählt, das Amt und die Stadt Gutin auch zusammen 2 Wahlmänner wählen. Indes glaube ich, daß vom Fürstenthum Lübeck gewiß nur der wirkliche Mann des Volks herhergeschickt wor-

den, daß nicht zu befürchten ist, daß durch Interessen und andere Neuseleien Wahlen hervorgerufen, die hier den Beifall nicht finden.

Regierungs-Commissar **Bucholz**: Meine Herren, Wenn Neußerungen, als wenn die Staatsregierung die Verordnung v. 17. Decbr. v. J. lediglich deshalb erlassen hätte, um eine sicher ministerielle Kammer zu bilden — wenn derartige Neußerungen von hieraus nicht zurückgewiesen, vielmehr mit Stillschweigen übergangen werden, so geschieht dies lediglich, um nicht Momente in die Debatte hineinzutragen, die gar leicht von dem eigentlichen Gegenstande der Debatte abführen können. — Was die Sache selbst anlangt, so habe ich nur noch eine Bemerkung zu machen; es scheint mir besonders darauf anzukommen, die Wahlkreise so einzurichten, daß sie möglichst zur Zufriedenheit der Eingewesenen reichen, und da erlaube ich mir auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

Ich glaube nämlich, daß man der ganz entschiedenen Ansicht sein kann, daß grade die kleinern Wahlkreise zur Zufriedenheit des Volks reichen. Sie wissen, meine Herren, wie leicht die Eingewesenen in Wort und Schrift den Weg finden, um ihre Wünsche in öffentlichen Dingen auszusprechen. Tagtäglich kommen über die verschiedenartigsten Angelegenheiten Petitionen bei dem allgemeinen Landtage ein, eben so bei der Staatsregierung. Nun ist es mir wohl erinnerlich, daß Petitionen gegen die großen Wahlkreise bei der Staatsregierung eingegangen sind, auch wenn ich nicht sehr irre bei dem frühern Landtage, aber ich weiß, daß keine einzige Petition bei der Staatsregierung eingegangen ist, die beantragte, daß man wieder zurückkehren möchte zu den größern Wahlkreisen, oder überhaupt eine Petition, die irgend in dieser Beziehung sich gegen die Verordnung vom 17. Decbr. ausspräche, und ebenso erinnere ich mich nicht, daß hier irgend eine Petition eingegangen ist, welche die Wiederherstellung der alten Wahlkreise wünscht.

Präsident: Von dem Herrn Ministerialrath v. Berg ist gewünscht worden, in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, daß wir dem Ministerium hätten Gelegenheit geben mögen, sich bei der Ausschussführung zu betheiligen.

Von dem Abg. **Lindemann** ist eben darauf weiter eingegangen worden, ich glaube aber, meine Herren, daß wir diesen Gegenstand bei der weitem Discussion verlassen können. Meines Erachtens ist die Erledigung dieses Wunsches durch die Geschäftsordnung vorgesehen, welche in §. 19 dahin lautet:

„Wünschen Mitglieder des Staatsministeriums oder die Großherzoglichen Bevollmächtigten einer Ausschussführung beizuwohnen, so werden sie darüber dem Präsidenten Mittheilung machen.“ Sobald eine solche Mittheilung mir zukommt, werde ich mit der größten Bereitwilligkeit mich immer beehren, dem Wunsche des Ministeriums zu entsprechen.

Ministerialrath **v. Berg**: Das Ministerium kann aber das Studium der Verhandlungen in den Ausschussführungen durchaus gar nicht kennen. Ich habe gerade bemerkt, daß es dann wünschenswerth wird, wenn der Ausschuss glaubt,

mit der Vorlage der Staatsregierung nicht sich einverstanden erklären zu können.

Präsident: Daß dagegen die Bestellung der Ausschüsse zur Erlangung dieser Kenntniß dem Ministerium stets bekannt werde, glaube ich voraussetzen zu dürfen.

Abg. **Werrh**: Ich muß mich auch für den Antrag des Ausschussberichts aussprechen. Ich bin dem Princip nach dafür, daß in jedem Wahlkreise bloß ein Abg. gewählt werden soll, wenn die Wahlkreise so groß werden, daß die Wähler einen weitem politischen Gesichtskreis haben und eben eine vernünftige Wahl treffen können.

Wenn aber, wie bei uns, die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten zu der Summe der Bevölkerung in einem so eigenen Verhältnisse steht, so müssen da auch eigene Normen zur Geltung kommen und besondere Einrichtungen für unsere Wahlen getroffen werden.

Was Birkenfeld, das ich besonders kenne, betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wollte man für jeden Abgeordneten einen besondern Wahlkreis schaffen, einzelne Theile des Landes, die der Natur nach und durch gemeinschaftliche Interessen zusammen gehören, durchschnitten und unnatürlicher Weise auseinander gerissen werden müßten. Ich will nur ein Beispiel anführen hinsichtlich der beiden Bürgermeistereien Brombach und Leisel.

Man hatte bei der letzten Wahltheilung diese beiden Bürgermeistereien mit der Bürgermeisterei Nohfelden zu einem Wahlkreise zusammen gelegt. Nohfelden hängt aber mit den beiden andern Bezirken gar nicht zusammen, sondern ist durch Birkenfeld, was dazwischen liegt, von ihnen getrennt. Diese beiden Theile kennen sich gar nicht, sie sind ganz von einander geschieden, haben auch gar kein gemeinschaftliches Interesse und trotzdem hat man sie zusammen einen Abg. wählen lassen. Vielleicht wird es im Uebrigen Großherzogthum auch so sein.

Wenn der Abg. **v. Finckh** gesagt hat, es gäbe in ganz Deutschland keinen Staat, in welchem man in einem Wahlkreise mehrere Abgeordnete wählte, so muß ich, wenn dies überhaupt richtig wäre, darauf aufmerksam machen, daß in größern Staaten andere Verhältnisse sind, und daß unsere Verhältnisse mit diesen gar nicht zu vergleichen sind.

Wenn er ferner einen Ausdruck gegen die alte Wahlrichtung gebraucht hat, den ich nicht wiederholen mag, so muß ich diesen Ausdruck mit Entrüstung zurückweisen. Ich glaube, daß es im höchsten Grade unangemessen ist, gegen ein Institut, welches der constituirende Landtag beschlossen hat, und aus welchem zwei Landtage hervorgegangen sind, eine solche Neußerung sich zu erlauben.

Abg. **v. Finckh**: Ich bitte den Ausdruck zu nennen. Die Abgg. **Wibel** und **Werrh**: Aneken.

Abg. **Novell**: Meine Herren, dem aus dem Ausschussbericht hervorgegangenen Antrage, die jetzigen Wahlkreise zu vergrößern, muß ich entschieden entgegen treten. Ich sehe darin nichts, als in wenig veränderter Form ein Zurückkehren zu dem frühern Wahlssystem, das uns in Birkenfeld nichts



als Hader gebracht und wodurch es nicht möglich wurde, an einem Landtage uns ordentlich zu betheiligen.

Es ist bekannt, wie unter der früheren Wahlordnung, die nur einen Wahlkreis im Fürstenthum zugelassen, und jede Bürgermeisterei zu einem Wahlbezirk bestimmt hatte, die Betheiligung am Wahlgeschäft überhaupt sich sehr gering gezeigt, und wie es unter solchen Umständen sich hat zutragen können, daß z. B. ganze Gemeinden sich an den Urwahlen nicht betheiligten; ein namhafter Theil des Landes, das ganze Amt Oberstein, und noch einige andere Bürgermeistereien bei der Vertretung gänzlich ausgeschlossen wurden. Der Wiederkehr ähnlicher Zustände würde nach dem Antrage kein Einhalt gethan. Die Erfolge des frühern Wahlsystems würden, bloß getheilt, den beiden Wahlorten Oberstein und Birkenfeld zugesichert sein durch die Theilnahmlosigkeit der meisten andern Gemeinden.

Meine Herren, gehe ich zu den einzelnen Bemerkungen des Ausschußberichts über, so kann ich mich durchaus nicht überzeugen, daß der in einem größeren Wahlkreise erwählte Abg. von allen übrigen Wahlmännern des Landes sollte annehmbarer gefunden werden, als der in einem kleinern Kreise. Die Mehrheit der Stimmenden in einem Wahlkreise ist bloß ein Brauch der mehr oder weniger bedeutenderen Hälfte aller Wahlmänner des Landes, mag nun dieser Wahlkreis groß oder kleiner sein, wenn er nur in einem gehörigen Verhältnisse zu der Größe des Ganzen steht.

Welcher Abg., meine Herren, in irgend einer landständischen Versammlung, ob links oder rechts sitzend, ob durch 11 oder 1000 Stimmen gewählt, vermag zu behaupten, er sei allen übrigen Wahlmännern des Landes eine annehmbare politisch beliebige Person.

Die Behauptung, meine Herren, daß je enger der Wahlkreis, je enger auch der Blick der Wähler sein müsse u., scheint mir grundlos, ja widerlegt, wenn ich mich hier umsehe und wahrnehme, daß von Wahlkreisen sehr entfernt stehende Talente dennoch Anerkennung gefunden haben. Sie sehen also, meine Herren, daß unser Land nicht von solchem Umfange ist, daß hervorragende Talente übersehen oder nicht Anerkennung finden sollten. Ich stimme daher dem Antrag des Abg. Kläve mann bei.

Abg. Mölling: Auch ich muß mit dem Abg. Lindenmann zuvor mein Bedauern darüber aussprechen, daß vom Ministertische gesagt ist, die Regierung werde den Anträgen des Ausschusses ihre Zustimmung nicht erteilen. Mir scheint diese Erklärung eine unconstitutionelle zu sein. Ich denke, daß die Staatsregierung die Verpflichtung hat, wenn nicht ganz überwiegende Gründe da sind, dem Willen des Landtags Folge zu geben. Diese überwiegenden Gründe würde ich nur darin erkennen, daß in Petitionen oder Protesten gegen die Beschlüsse des Landtags Widerspruch sich erhebt. Im Uebrigen ist es aber Pflicht der Regierung, nicht auf ihrem eigenen subjectiven Willen zu bestehen, sondern dem Willen des Landtags, wenn er sich in der gesetzlichen Weise ausspricht, Folge zu geben. Der Abg. v. Finckh spricht immer von einem

Standpunkte, den wir verlassen hätten, auf den wir nicht wieder zurückkommen könnten. Ich glaube, das ganze Gebiet, worauf wir uns bewegen, ist das, daß wir prüfen, ob eine provisorisch erlassene Verordnung, die freilich nur aus augenblicklichen Gründen genehmigt ist, jetzt definitiv bleiben kann. Daß dem Landtage diese Prüfung nicht genommen werden kann, versteht sich von selbst. Wenn man nun sagt, die Stimme des Volks hätte sich ausgesprochen, für kleine Wahlkreise, und dann auf die Petitionen zu Gunsten der kleinen Wahlkreise Bezug genommen ist, so möchte ich sie wohl sehen und welche Unterschriften darunter sind. Aber, meine Herren, ich frage sie, ob sich die Stimme des Volks klarer aussprechen kann, als sie sich bei dem provisorisch erlassenen Wahlgesetze, welches die kleinen Wahlkreise einführt, ausgesprochen hat. Das ganze Volk erhob sich dagegen, ich gebe zu, auch mit aus anderem Grunde. Es erhob sich nicht gegen, sondern vielmehr im Allgemeinen dafür, daß das alte Wahlgesetz wieder hergestellt werde und so stehen wir auf dem Standpunkte, wo diese Verordnung augenblicklich genehmigt werden mußte, um uns aus einem Conflict zu ziehen, in den uns die Staatsregierung gebracht hatte; es handelt sich jetzt darum, zu prüfen, ob wirklich diese Verordnung beizubehalten ist. Man hat wieder auf andere Länder hingewiesen; es ist schon richtig dagegen eingewendet, jedes Land hat seine eignen Verhältnisse. Das beständige Beziehen auf andere Länder und Beispiele ist das Mißlichste, was geschehen kann. Jedes Land hat seine Eigenthümlichkeit und wie das Beispiel hinkt, so werden wir das Rechte am Ersten finden, wenn wir unser Land und unsere Ueberzeugung im Auge haben. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir auch namentlich bei uns z. B. die Wahl nach Frankfurt durch größere Wahlkreise durch das ganze Land bereits vorgenommen haben, auch die nach Erfurt und auch dies spricht für die größeren Wahlkreise. Nun wird gesagt, daß die kleineren Wahlkreise eine größere Mannigfaltigkeit geben, aber das ist nur quantitativ, daß Prediger hier sitzen, Landleute und Beamte, und daß wir überhaupt die verschiedenen Stände repräsentiren. Aber ich meine, die rechte Mannigfaltigkeit liegt nur in der größeren Verschiedenheit der Dualität, der größeren Vielseitigkeit. Diese wird durch die größeren Wahlkreise erreicht. Was meine Provinz wenigstens betrifft, das Severland, so glaube ich, daß die Zerstückelung von Severland in 3 Kreise sehr unzuweckmäßig und sehr bitter empfunden ist. Severland hat nur ein gemeinsames Interesse. Ueberhaupt hat das Land nur 2 verschiedene Interessen, das ackerbautreibende und die wenige Industrie in den Städten, wir haben also nur als besondere Interessen die städtischen Interessen und den Handel. Die städtischen Districte haben bisher einfach nur ihre specielle politische Richtung zur Geltung über das Land bringen wollen und deshalb, weil sie hiemit nicht durchdringen konnten, halten sie ihre Interessen für vernachlässigt und sich zurückgesetzt. Hiervon abgesehen sind die städtischen Interessen hinlänglich vertreten. Aus allen Städten des Landes sind Abg. hier und die Städte werden sich nicht beklagen können, daß

wir ihre Interessen vernachlässigen. Es ist endlich gesagt, die Regierung könnte nicht zurückgehen. Wie denn, meine Herren, wenn die provisorische Verordnung, die nach Art. 160 des Staatsgrundgesetzes gleich wieder aufgehoben werden konnte, von dem Landtage wieder aufgehoben worden wäre, da müßte die Staatsregierung ja auch zurückgehen, warum kann sie nun in diesem Augenblicke nicht zurückgehen? Ich habe schon hervorgehoben, daß es die Pflicht der Staatsregierung ist, zurückzugehen, und wenn sie damals hätte zurückgehen können und müssen, so kann sie es jetzt ebenso gut. Und wenn der Wille des Landes in seinem Organ, dem Landtage, in dieser Weise sich erklärt, so meine ich, könnte die Staatsregierung, wenn sie wahrhaft konstitutionell ist, kein Bedenken tragen, zurückzugehen, denn so ehrenvoll es für das einzelne Individuum ist, nicht auf seiner Meinung zu beharren, sondern zu resigniren, so halte ich diese Resignation für eine gleiche Pflicht für das Staatsministerium. Deshalb, meine Herren, lassen Sie uns die größern Wahlkreise beibehalten, lassen sie uns nicht das neue Experiment wagen, das einmal nur, vielleicht aus einem besonderen Grunde, zum guten Ziele führte. Die Gefahren der kleinen Kreise sind versteckt, aber wer irgend die Politik unserer Zeit versteht, wird sie begreifen. Hüten Sie sich, das Princip der kleinen Wahlkreise anzunehmen.

Minist.-Rath v. Berg: Ich habe nur zu bemerken, daß die Erklärung, die der Abgeordnete, der eben geredet, mir in den Mund gelegt hat, von mir nicht gegeben worden ist. Ich habe nämlich erklärt, daß nach den Vorlagen, welche das Staatsministerium in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. gemacht hat, ich nicht glaube, daß es auf die Abänderung eingehen könne.

Abg. Barmann: Das Befremden, das die Abg. Klävermann und v. Finckh über den Ausschußantrag geäußert haben, theile ich nicht. Hat früher die Staatsregierung allein das Wahlgesetz abgeändert, so können jetzt gewiß beide gesetzgebende Gewalten Modificationen vornehmen, es kann sicher der Landtag desfalls Anträge an die Staatsregierung stellen. Was weiter die Vorschläge des Ausschusses hinsichtlich der Vergrößerung der Wahlkreise anlangt, so bitte ich zu bemerken, daß auch das jetzt bestehende Wahlgesetz Districte für 1 und 2 Abgeordnete enthält, wogegen der Vorschlag des Ausschusses dahin geht, künftig Districte für 1, 2 und 3 Abgeordnete zu bilden, und daß Districte für 3 Abgeordnete nur 3 vorzuschlagen sind. Die Modification ist also nicht sehr erheblich und sie ist eben ein Mittelweg zwischen den frühern Bestimmungen und den jetzigen. Aber ein Umstand ist es vorzüglich, der mich bestimmt, gegen die kleinen Wahlkreise mich auszusprechen. Wenn in den kleinen Wahlkreisen zwei Parteien sind, so bedauere ich die Wahlmänner, die selbst nicht hinlängliche Selbständigkeit haben; eine Stimme hat dann zu großes Gewicht. Auf den Einzelnen wird dann so lange Jagd gemacht, bis er der Agitation unterliegt und so kann also die Stimme eines Unentschlossenen das Resultat der Wahl bestimmen und einen

Abgeordneten in den Landtag bringen, der nicht als der Vertreter seines Kreises zu betrachten ist.

Abg. Klävermann: Es ist gesagt worden, es sei in unserer Genehmigung des Wahlgesetzes vom 17. Decbr. nicht die Zustimmung zu dem Princip enthalten, dessen Anerkennung überhaupt dieses ganze Wahlgesetz hat entstehen lassen, das Princip nämlich, daß jeder Kreis seinen besondern Abgeordneten wählen müsse. Es ist vom Abg. Wibel angeführt worden, im Berichte, den früher der Ausschuß über dieses Wahlgesetz abgestattet hat, seien die Nachteile der kleinen Kreise hervorgehoben und dargelegt worden, und anerkannt die Vorzüge der größern. Man hat gesagt, die Genehmigung sei nur aus Politik geschehen, nicht in Anerkennung der Vorzüge dieser kleineren Wahlkreise.

Erlauchen Sie, m. H., daß ich zunächst aus dem eben genannten Berichte Ihnen nur wenige Worte vorlese, wobei ich indessen Ihnen ins Gedächtniß zuruckrufe, daß dieser Bericht von dem erwähnten Redner selbst verfaßt ist. Nachdem nämlich das Für und Wider der kleinen und großen Kreise erwogen ist, heißt es daselbst:

„Aus allen diesen Betrachtungen dürfte also mindestens soviel hervorgehen, daß Vorzüge oder Mängel auf beiden Seiten einander leicht die Wage halten mögen.“

Nach dieser hier ausgesprochenen Betrachtung bringt der Ausschuß 2 Anträge, den der Mehrheit und den der Minderheit. Der eine Antrag lautet:

„Der Landtag ertheile zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849, mithin auch zu der in ihr enthaltenen Aufhebung des vereinbarten Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 für die Dauer des gegenwärtigen Landtags seine Zustimmung.“

Der andere Antrag lautet:

„Der Landtag ertheilt zu der Verordnung vom 17. Decbr. 1849 seine Zustimmung.“

Also pure, ohne Bedingung oder Vorbehalt.

M. H., Sie erinnern sich, daß die er letzte Antrag angenommen ist und ich frage Sie, ob nun daraus nicht auf eine Anerkennung des gedachten Principes mit Nothwendigkeit geschlossen werden muß.

Wenn gegen mich vorgebracht ist, wir hätten keinen Grund, nicht weitere Berathungen zu pflegen und weitere Entschlüsse zu fassen über die größern Wahlkreise, weil ich gesagt haben sollte, das Ministerium würde nicht dazu einstimmen können, so habe ich das nicht in Abrede gestellt, daß wir allerdings weiter darüber berathen können, wenn wir wollen. Ich hielt mich nur verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß das Ministerium sich so entschieden gegen die größern Wahlkreise ausgesprochen hat, daß seine Zustimmung, die doch nöthig ist, wenn ein Resultat zu Stande kommen soll, schwerlich erfolgen wird. Ich wollte nur da auf aufmerksam machen, damit wir die Zeit, welche solch's Berathung in Anspruch nehmen würde, sparen möchten und lieber an andere Sachen gehen, deren uns noch eine große Menge vorliegt,

und die, dünkt mich, viel wichtiger sind, als die wiederholte Aenderung des Wahlgesetzes.

Wenn von dem Abg. Tappenbeck hervorgehoben worden ist, Jemand, der mit 11 Stimmen gewählt sei, sei nur als formell richtig gewählt anzusehen, er habe sich nicht als materiell zur Volksvertretung berechtigt zu betrachten, so leugne ich nicht, daß es ein großer Uebelstand ist, daß mit 11 Stimmen ein Abgeordneter gewählt werden kann. Ich habe das schon vorhin in meinem Vortrage hervorgehoben, indem ich zugleich darthat, daß diesem Uebelstande durch Vergrößerung der Wahlkreise überhaupt gar nicht abgeholfen werde. Ein so großes Gewicht, wie Viele gethan haben, lege ich indessen nicht darauf, daß nicht Viele den Abgeordneten wählen. Thäte ich das, hielte ich die von nur Wenigen Gewählten nicht materiell für berechtigt, wie sollte ich dann über die Berechtigung der Wahlmänner urtheilen, die ja den Abgeordneten wählen, wenn sie nur von wenigen Urwählern gewählt worden sind? In der Provinz, m. H., die man für die am meisten politisch gebildete hält, können in unserm Herzogthume die Wahlmänner bei den Urwahlen oft von nur 5 oder 6 Urwählern designirt werden.

Wenn endlich der Abgeordnete Niebour II. gesagt hat, die Stellung des Abg. v. Finckh und die meinige auf diesem Landtage sei eine so besondere, daß wir zweckmäßig thäten, solche Ausdrücke zu vermeiden, wie z. B. daß uns der Inhalt des Berichts des Ausschusses „befremdet“ hätte, weil wir dadurch auf der Gegenseite wieder solche Aeußerungen hervorgerufen — womit der geehrte Abgeordnete, wie mir scheint, sagen will, es sei zweckmäßiger, solche Spaltungen zu vermeiden, die sich in Folge dieser Aeußerungen herausstellen könnten, so muß ich bemerken, daß ich mich aus diesem Grunde nicht scheuen darf, solche Aeußerungen zu gebrauchen. Ich glaube nämlich nicht, daß die Partei, der ich und der Abg. v. Finckh angehören, durch solche Ausdrücke, wenn sie überhaupt etwas Verlegendes haben, sich noch mehr in die Minorität bringen und überhaupt möglichst ausgeschlossen werden kann, als es der Fall schon ist. M. H., Sie hatten die Güte, früher, bei den ersten Ausschusßwahlen, aus unserer Partei noch Einzelne für einige Ausschüsse zuzulassen. Sie thun das jetzt nicht mehr. Sie haben von uns in diesen Ausschusß Niemanden mehr gewählt. Wir sind also darauf angewiesen, gegen Ausschusßberichte hier sechsten zu müssen, bei deren Berathung unsere Ansichten gar nicht vertreten gewesen sind. Es ist deswegen auch kein Wunder, wenn wir uns mit dem Inhalte solcher Ausschusßberichte nicht immer ganz einverstanden finden können.

Abg. Wibel: Meine Herren! Um auf das letzte zuerst zu antworten, so will ich den Herren überlassen, die sich beklagen, daß sie in der Minorität bei den Ausschusßwahlen zu bleiben pflegen, ob und aus welchen Gründen sie sich bestimmen werden, gewisse Ausdrücke zu vermeiden, und ihre Lage noch zu verschlimmern.

Ich glaube auch nicht, daß der Abg. Niebour die Absicht gehabt hat, auf sie in dieser Beziehung einzuwirken,

er hat wohl nur auf uns Andere einwirken wollen, daß wir nicht mit gleichen Worten erwidern möchten. Wenn der Abg. Klävemann — was das einzige thatsächliche ist, was ich in seinem Vortrage enthalten entdeckt habe — Ihnen vorgelesen hat, daß der damalige Ausschusßbericht sich nicht entschieden hat über die Nachtheile oder Vortheile der größern oder kleinern Kreise, so ist das sehr richtig, weil der Ausschusß diese Frage damals nicht zu entscheiden hatte. Er erledigte sie durch die Bemerkung, daß die Frage zweifelhaft sei, daß die Gründe nach der einen oder andern Seite hin sich leicht die Wage halten möchten. Nun, was sich leicht die Wage hält, dem wird man eben einen Ausschlag geben müssen. Diesen Ausschlag wollen wir heute geben, denn heute ist es unsre Aufgabe.

Wenn aber der Abg. Klävemann den Schluß daraus ziehen will, wir hätten damit die Abänderung genehmigt, so geht das über meine Fassungskraft hinaus. Auch muß ich Sie warnen vor einem Berichterstatler, der gerade das Wesentliche ausläßt. Ich will deshalb nicht wörtlichen Bericht aus dem damaligen Ausschusßbericht erstatten. Hätte ich ihn aber zur Hand, so würde ich nicht den wesentlichsten Mittelsatz auslassen, wie der Abg. Klävemann gethan hat. Daß dem so ist, sehen Sie, ohne den Bericht vor sich zu haben. Wäre unsre Entscheidung dafür gewesen, die Abänderung zu genehmigen, so muß doch ein Grund uns dazu bestimmt haben. Ich glaube auch recht sicher zu wissen, welcher es war, den wir behauptet haben, und den der Abg. Klävemann übergangen hat, weil er ihn nicht hat widerlegen können. Das war der Grund, das Uebel würde nur vermehrt werden, wenn wir das unzumuthbare Gesetz nicht wenigstens für die Vergangenheit gelten lassen wollten, und das einmal begangene Unzumuthbare noch verdoppeln und verdreifachen wollten.

Im Uebrigen ist unsere Frage auf sehr verschiedene Gebiete geführt worden, so einfach praktisch sie ist. Von dem Abg. v. Finckh ist sie sogar auf's ästhetische Gebiet hinübergetragen worden, wohin ich ihm freilich mit dem Abg. Niebour auch nicht folgen mag. Wenn der Herr v. Finckh von „anekeln“ gesprochen hat, so mag er das verantworten vor Denjenigen, mit denen er Verhandlungen geführt hat in Wahlmännerversammlungen seiner Partei, ob die so ekelhaft gewesen sind, daß er sie nicht gern sich in's Gedächtniß zurückrufen will.

Wenn der Herr v. Finckh sodann fragt, was sagt das Volk dazu? so kann man leicht die Antwort geben. Nur in dem Kreise, in welchem Herr v. Finckh gewählt worden ist, möchte die Antwort vielleicht anders lauten, als schon der Abg. Mölling hervorgehoben hat, daß das Wahlgesetz vom Volke aufgenommen ist mit allgemeiner Entrüstung. Wenn ferner gesagt ist und das Bild gebraucht wurde von dem Verzehren der eignen Kinder, — der es gebraucht, der nimmt ein zweischneidiges Schwert in die Hand. Wer gesunde, lebenskräftige Kinder erzeugt, dem wird dergleichen nicht zugemuthet werden. Wenn man aber nichts Taug-



liches in die Welt sehen kann, mag die Antwort eine andere sein. Nun sollen doch wir wohl nicht die Vaterschaft uns zumuthen lassen über die Fehlgeburt vom 17. Decbr.?

Was die Erfahrungen aus Wahlmänner-Versammlungen betrifft, davon ist viel Redens in Beispielen. Ueber diesen Gegenstand haben wir schon viel zu viel geredet, und ich muß glauben, daß es besser wäre, wir hätten die Frage gar nicht berührt. Sie ist angeregt worden von der Seite, wo man jetzt gegen ihre Ausdeutung protestirt. Das ist aber doch ein gar zu großes Unrecht.

Wenn die Staatsregierung damals Zwecke gehabt hat, die nicht erreicht worden sind, wenn die Wahl des Landtags, wie von der einen oder andern Seite gesagt worden ist, nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen ist, so wäre das zu beklagen für die, die keine bessere Voraussicht gehabt haben als dadurch an den Tag gelegt ist, und die um so leichter jetzt sich bewogen finden sollten, auf einen andern Plan einzugehen, den wir nach treuer und redlicher Ueberzeugung, von dem was wahr und recht ist, ihnen anrathen müssen.

Wenn bemerkt wurde vom Ministertische, es sei nicht an der Zeit, sich schon jetzt zu verantworten gegen Beschuldigungen, als hätten auch Rücksichten obgewaltet, welche nicht mit Pflicht, Recht und Schuldigkeit vereinbar gewesen, so kann ich damit nur übereinstimmen, daß es jetzt dazu noch nicht die Zeit ist, sich darüber zu verantworten. Die Zeit wird aber kommen, der Bericht ist noch nicht erstattet, der die Beschlüsse beantragen kann, wodurch jene Verantwortung an geeigneter Stelle gefordert werden wird! — Die Mannichfaltigkeit, die in den Landtag gebracht werden soll durch die kleinen Kreise nach Absicht des Ministeriums, hat der Abg. v. Finckh besonders hervorgehoben. Die Widerlegung ist schon in dem enthalten, was der Abg. Kläve mann geäußert hat, dem die jetzt im Landtage vorhandene Mischung nicht sehr zu gefallen scheint.

Indeß, meine Herren, lassen Sie uns auf die Thatsache eingehen, so dürfen wir aus der Zusammensetzung dieses Landtags, wenn wir irgend die Verhältnisse kennen, unter denen diesmal gewählt ist, keine Folgerung für die Zukunft ziehen. Diesmal ist gewählt unter so unglücklichen Einflüssen für das Land Oldenburg, wie hoffentlich nicht wieder vorkommen wird. Es ist gewählt worden unter den Einflüssen einer einzigen Leidenschaft, nur ein Gedanke hat diesmal die Wahl geleitet und hoffentlich haben wir den für immer hinter uns. Wenn aber wieder gewählt wird, so wird unter Rücksicht auf sehr gemischte Interessen des Landes gewählt werden, und da gestaltet sich die Frage anders.

Der Herr v. Finckh hat aber noch eine Unterscheidung gemacht, die mich wahrhaft erschreckt hat, und ich muß in Ersäunen gerathen über die Grundsätze, die uns entgegen gebracht werden. Er hat gesagt, die Mängel wären quantitativ andere geworden, aber nicht qualitativ. Nun, meine Herren, wenn sie quantitativ anders, d. h. weniger geworden sind, so halte ich das schon für etwas sehr gutes, und so gern ich die Hand ausstrecke nach dem höchsten erreichba-

ren Guten, so kann ich mich auch begnügen, wenn ich nur erreicht, wobei viel Mängel vermieden werden und manches Gute bewirkt wird. Aber wie Mängel qualitativ vermieden werden sollen, weiß ich nicht; welcher Fall da gemeint ist, kann ich nicht einsehen, wenn es nicht der ist, den ich freilich auch annehmen muß, daß wir nämlich einen Mangel für den andern austauschten. Das wäre die qualitative Beseitigung der Mängel. Dann haben wir einen Mangel von der einen Farbe gegen einen von der andern Farbe ausgetauscht, das thäten wir bei Annahme der kleinen Wahlkreise. Wir wollen aber mit der quantitativen Beseitigung zufrieden sein, wir wollen anerkennen, die zu großen Kreise haben ihre Mängel. Die Wahlen in kleinen Ländern sind, wie schon gesagt wurde, mit Mängeln immer verbunden und wehe uns, daß wir denen unterworfen bleiben. Aber ein jedes Reden darüber, daß diese Mängel aus der Welt geschafft werden sollen, ist dann ein ganz vergebliches Bemühen.

Wir können unsern Staat nicht größer machen als er ist, sonst müßte das ganze Herzogthum Oldenburg vielleicht nur einen einzigen Abg. wählen und das wäre allerdings besser. Um endlich noch auf das Wort zurückzukommen, daß wir etwas wieder einführen wollten, was wir eben erst abgeschafft zu sehen uns gestreut hätten, so könnte ich das nur richtig finden, wenn Diejenigen die es sagten im plural der Majestät sprächen. Das haben wir nicht gethan. Ich wenigstens habe in unserm Lande nur viel Unheil und Elend aus der Antastung des Wahlgesetzes erwachsen sehen, eine Erhöhung der Gemüther, Zwietracht, Unfriede und Mißtrauen, die erst nach Jahrzehnten in ihren schlimmen Folgen vielleicht erst wieder ganz verschwinden können. Schließlich glaube ich meine Meinung dahin zusammenfassen zu können: der Vorschlag der Staatsregierung und des Abg. v. Finckh schwächt die Landesvertretung. Wollen Sie die Landesvertretung gut und kräftig behalten, so entscheiden Sie sich für die größern Wahlkreise.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Nur noch ein paar Worte. Es ist gesprochen worden davon, was der Wunsch des Volkes sei, das Volk wünche die kleinern Kreise und nicht die großen. Diese Thatsache scheint mir doch nicht richtig zu sein, es sind ja eine Unmasse von Protesten gegen die Abänderung da, wir haben ja einen ganzen Haufen von Protesten. Wenn der Abg. Kläve mann noch sagt, der frühere Ausschußbericht enthalte eine Zustimmung zu dem Prinzip der kleinen Kreise und dann namentlich mügetheilt wurde, der Ausschuß habe gesagt, die Nachteile der großen und kleinen Kreise halte sich mindestens die Waage, so trifft das gar nicht zu. Der damalige Ausschuß beschäftigte sich mit der Frage der großen Wahlkreise in der alten Weise und der ganz kleinen, wie sie von der Regierung vorge schlagen. Die Vortheile dieser beiden Einrichtungen wog der Ausschuß ab und da konnte er vielleicht sagen, daß sich die Nachteile der großen und kleinen Kreise gleich stehen. Dabei ist aber in der jetzigen Frage etwas ganz anderes in Vorschlag gebracht. Dann möchte ich in Bezug auf das, was das Volk



wünscht, noch auf Eins aufmerksam machen. Nach dem abgeänderten Wahlgesetze ist jetzt gewählt und die Anwesenden sind die Resultate. Wir haben den Ausschuss gewählt und wenn der sich nun einig erklärt, daß es anders werden müsse, sollte das nicht ein erheblicher Beweis sein, daß das Volk Etwas anderes wünscht? Das ist doch wirklich ein beachtungswerthes Resultat, wenn das Volk nach dem abgeänderten Wahlgesetze wählt und die nach diesem abgeänderten Gesetze Gewählten selbst erklären, daß das abgeänderte Gesetz nicht taugt. Ich glaube, daß das ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale legen wird, daß das Volk nicht wünscht, daß ferner so wie jetzt gewählt wird.

Abg. v. Finckh: Ich will dem Abg. Wibel nicht folgen auf das Feld des „ehelichen Glücks“, und dessen „schwächliche oder kräftige Folgen“. Denn das geht nur meine Person an. Ob es übrigens angemessen war, sich so zu äußern, muß ich seiner Verantwortung überlassen. Allein etwas, was nicht meine Person anlangt, muß ich entschieden zurückweisen, nämlich, daß gesagt wurde: „in dem Kreise, wo ich gewählt sei, möchte das octroyirte Wahlgesetz wohl Anklang gefunden haben“. Ich habe das nicht behauptet, sondern nur: „die Eintheilung der Kreise, nach dem Principe vom 17. Decbr., was der Vorredner zum Grunde legt, habe Anklang gefunden im Lande“. Wenn man übrigens auf diese Weise sich erst die Behauptungen Anderer zu recht schneidet, so ist die Widerlegung freilich leicht. Ich halte das indes nicht für würdig, ich würde es nicht thun.

Zu meinem großen Bedauern habe ich gehört, daß einige Herren Anstoß genommen haben an einem Worte, welches ich im Flusse der Rede unabsichtlich gebraucht habe. Es thut mir leid, daß die Herren dieses Wort so aufgefaßt haben; es war nicht so aufzufassen. Ich habe nicht das Gesetz damit bezeichnet, sondern nur den Eindruck, welche das Wählen nach demselben auf mich gemacht hat. — Wenn auch ich übrigens genannt werde als Einer, der „Befremden“ ausgedrückt hätte über den Ausschussbericht, so ist das unrichtig. Ich weiß nicht, ob der Abg. Klävemann sich des Wortes „Befremden“ bedient hat; ich habe kein „Befremden“ ausgedrückt. Ich habe gesagt: „ich sei überrascht gewesen.“ Das ist aber ein Ausdruck, den Jeder gebrauchen kann, ohne zu befürchten, daß ein Anderer dadurch zu Ausdrücken hingerissen werde, die nicht passend sind.

Präsident: Es ist von mehreren Seiten auf Schluß der Debatte angetragen worden. Es haben sich einschreiben lassen die Abg. Werry und Görlig. Will die Versammlung diesen noch das Wort gestatten?

Abg. Werry: Ich verzichte aufs Wort.

Abg. Görlig: Ich wollte nur Weniges bemerken. Das pro und contra der fraglichen Angelegenheit ist zur Genüge erörtert. Nur einen generellen und einen speziellen Gesichtspunkt habe ich hervorzuheben. Der generelle besteht in dem vielfach berührten Befremden und daß man der Staatsregierung eine solche Zumuthung machen und verlangen könne, daß sie die Ausschuss-Anträge annehme, nachdem sie die Verord-

nung v. 17. Decbr. erlassen habe. Ich habe das Schreiben des Staatsministers so aufgefaßt, daß sie es selbst wünscht, daß in dieser Beziehung noch die Mängel möglichst verbessert und abgeschafft werden mögen, was ich aus den Worten ihres Anschreibens „läßt sie es gerne eine offene Frage sein, ob die bei den einzelnen Bestimmungen derselben sich aufwerfende Zweifel, insbesondere was die Bildung der kleinern Wahlkreise anlangt, nicht eine andere und bessere Lösung werden finden können“, entnehme. Auch der Ausschussbericht hat hierauf schon in seinem Anfange hingewiesen.

Der specielle Gesichtspunkt ist der. Es ist nämlich von dem Abg. Noell darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch dieses neue Wahlgesetz, durch diese Kreiseintheilung, eine lebhaftere Betheiligung abseiten der Bewohner des Fürstenthum bei den Wahlen stattgefunden habe. Das ist unrichtig. Es liegt nicht in der Wahlkreiseintheilung, sondern in der Bezirkseintheilung, darin, daß die Urwähler jetzt in Gemeinden wählen, während sie früher in Bürgermeistereien gewählt haben, das der Grund; und grade die Grundsätze, wie sie der Ausschuss aufgestellt hat, befeitigen die Mißverhältnisse, welche die Kreiseintheilung noch etwas mit sich führt, denn die Verschiedenheit der Interessen ist grade bei uns sehr bedeutend, nämlich in dem Amte Oberstein sind lediglich Handelsinteressen und in den Ämtern Rohfelden und Birkenfeld die Interessen des Ackerbaues vertreten.

Präsident: Es hat Niemand weiter zum Wort sich gemeldet und ich erkläre demnach die allgemeine Discussion über den Ausschussbericht für geschlossen.

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen.

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Er wird unterstützt.)

Es liegt ein Antrag des Abg. Klävemann vor, welcher so lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

„Es sei über den Inhalt des Berichts, soweit derselbe die Vergrößerung der Wahlkreise empfiehlt, zur Tagesordnung überzugehen, und den Ausschuss zu beauftragen, unter Beibehaltung des Principes, daß regelmäßig in jedem Wahlkreise nur ein Abgeordneter zu wählen sei, hinsichtlich der Formirung der Wahlkreise anderweite Vorschläge zu machen.“

Klävemann, Barleben, Püschelberger,

Strodthoff, v. Finckh, Egelriede, Drost.

Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Wird der Antrag angenommen, so würde der Ausschuss demgemäß zu verfahren haben, würde er abgewiesen, so würden wir zur speciellen Berathung des Ausschussberichts überzugehen haben.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag annehmen wollen mit „ja“, die übrigen mit „nein“ zu antworten.

Wir fangen an mit dem Buchstaben M.

(Es antworten mit „ja“ die Abg. Noell, Püschelberger, Strackerjan, Strodthoff, Thöle, Barleben, Drost, v. Düring-Deffen, Egelriede, v. Finckh, Klävemann. Mit „nein“ antworten die Abg. Möl-



ling, Niebur I., Niebur II., Schmedes, Schmitz, Sprenger, Struthoff, Tappenbeck, Wehage, Werry, Wibel, Umann, Bargmann, Barnstedt, Böckel, Bothe, Brörmann, Crone, Georg, Görlitz, Janßen, Kaiser, Kih, Lindemann, v. Lindern, Lüb-
ben, Lüken, Luerßen.)

Der Antrag ist mit 28 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht fortzusetzen ad 1.

Abg. **Niebur II.** (Berichterstatter): Der Bericht lautet also:

„Geleitet von diesen Erwägungen, vor Allem aber, wie oben bemerkt, strebend nach der Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit in dem einzelnen Falle, beantragt der Ausschuss

hinsichtlich der Wahlkreise also zu §. 2. und Anlage A. der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. folgendes:

I. Hinsichtlich des Kreises Zeven.

Dieser Kreis, welcher 3 Abgeordnete zu wählen hat, bildet ein natürliches, von jeher zusammengehöriges Ganze, welches seinen gemeinschaftlichen Mittelpunkt in der Stadt Zeven hat, und dessen sämtliche Theile stets ein großes Streben nach dem Festhalten an einer gewissen, fast nationalen Einheit gezeigt haben.

Hier wäre also ein Zertheilen in kleine Kreise ganz am unrechten Orte, und beantragt deshalb der Ausschuss einstimmig:

„der Kreis Zeven bildet einen Wahlkreis und wählt 3 Abgeordnete.“

Soll ich den Bericht ganz vortragen?

Präsident: Vorläufig werden wir die einzelnen Punkte zur Berathung bringen.

Abg. **Mölling:** Es sind drei Abg. für Zeven in Vorschlag gebracht durch den Ausschussbericht. Ich setze voraus, daß nach der letzten Volkszählung sich keine Vermehrung ergeben hat, sonst würde Zeven nach dem Staatsgrundgesetz, Art. 131. Anspruch auf einen 4. Abgeordneten haben.

Abg. **Strackerjan:** Die Bevölkerung von Zeven hat sich nicht nur nicht vermehrt, sondern sie hat um 5 Prozent abgenommen.

Präsident: Es hat sich weiter Niemand zum Worte gemeldet und erkläre ich die Discussion demnach über den Antrag des Ausschusses ad 1. für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen also, welche dem Ausschussantrage dahin beistimmen:

„der Kreis Zeven bildet einen Wahlkreis und wählt 3 Abgeordnete“,

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Abg. **Niebur II.** (Berichterstatter, verliest):

II. Der Kreis Neuenburg

ist in seiner jetzigen Gestalt, im Gegensatz zu dem Kreise Zeven, ein Kreis, welcher keinen eigentlichen Mittelpunkt hat, dessen einzelne Bezirke Amt Rastede, Amt Barel, Amt

Westerstede, Amt Bockhorn, sehr verschiedene Interessen haben und recht weit von einander entfernt sind.

Hier kann deshalb eine gemeinsame Wahl aller 6 Abgeordneten durchaus nicht empfohlen werden, weil dadurch sicher mancherlei Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden würden.

Unter Berücksichtigung der an die Spitze dieses Berichts gestellten Erwägungen ist der Ausschuss hier zu der Ansicht gekommen, daß der Kreis Neuenburg in 2 Wahlkreise mit je 3 Abgeordneten zu theilen sei, nämlich:

- 1) Kreis Barel-Rastede (Amt Barel, Amt Rastede) mit 13,176 Einwohnern,
- 2) Kreis Westerstede-Bockhorn (Amt Westerstede, Amt Bockhorn) mit 15,468 Einwohnern.

Die so zusammengelegten Aemter gehören ihrer Lage und ihren Interessen nach, zu einander und stehen sich auch an Größe so ziemlich gleich, so daß, auch bei möglichen Differenzen zwischen den Wahlmännern der Aemter, kein Amt das andere wird terrorisiren können.

Die beiden Wahlkreise sind freilich an Seelenzahl ziemlich ungleich (Differenz 2700 Einw.), was sich um Etwas verbessern ließe, wenn man das Kirchspiel Wiefelstede vom Amte Rastede ab und dem Amte Westerstede zulegte, indem dann die Differenz nur 2000 Einwohner betragen würde.

Der Ausschuss hält diesen Gewinn aber für nicht erheblich genug, um seinerwegen ein Kirchspiel von dem Amte, zu dem es gehört, abzutrennen.

Indem der Ausschuss noch bemerkt, daß der Wahlort in den beiden Kreisen wohl abwechselnd einmal Barel, einmal Rastede, bez. einmal Westerstede und einmal Neuenburg bez. Bockhorn sein müßte, beantragt derselbe einstimmig:

„Der Kreis Neuenburg wird in 2 Kreise getheilt, nämlich:

- 1) Kreis Barel-Rastede, bestehend aus den Aemtern gleichen Namens,
- 2) Kreis Westerstede-Bockhorn, bestehend aus den Aemtern gleichen Namens,

und werden in jedem Kreise 3 Abgeordnete gewählt.

Die Einwohnerzahl darf ich einschalten, ist hier nach der alten Zählung genommen, weil die neue Zählung noch nicht vorlag.

Abg. **Wibel:** Im Uebrigen vollständig einverstanden mit dem Vorschlage den Ausschusses, meine Herren, möchte ich die Frage, die doch auch der Ausschuss sich aufgeworfen hat, in Beziehung auf das Kirchspiel Wiefelstede Ihrer Erwägung noch einmal anempfehlen. Ich verkenne nicht, daß der Grund in der Regel durchschlagend sein mag: wo nicht besondere Umstände eintreten, da möchte man die Aemter, die Kreise so lassen, wie sie sind. Indessen stützt sich dieses doch nur auf die Voraussetzung: derjenige Kreis, der bisher ein Amt bildete mit einander oder einen Civilgerichtskreis, der würde auch in dem Verkehr des gewöhnlichen Lebens, selbst in Nationalität, eine gewisse Einheit entweder ursprünglich schon gebildet, oder sich angeeignet haben. Das ist bei

Wiefelstede in Bezug auf Rastede nicht der Fall, soweit ich das Kirchspiel Wiefelstede kenne — und ich kenne es ziemlich genau, weil ich lange im Kreise Neuenburg als Mitglied des Civilgerichts gearbeitet habe und in einer untergeordneten Stellung, welche mehr als die höhere unmittelbare Berührung mit dem Volke giebt. Nach allen Erfahrungen, die die ich damals gesammelt, und nach Allem, was ich später bei den vorgekommenen Wahlgeschäften der letzten Jahre, die leider recht schnell auf einander folgten, wahrgenommen habe, habe ich bestätigt gefunden: wenn geschichtlich schon das Kirchspiel Wiefelstede zum Ammerlande gehört, wenn geschichtlich sich zeigt, daß Wiefelstede sogar die Kirche für Edewecht lange gewesen ist, von wo Abgaben noch dahin bezahlt werden, wenn man die Bewohner beobachtet, wie sie ihren Ackerbau treiben, ihre Häuser und ihre ganze Lebensweise eingerichtet haben, so findet man dort reines Ammerland, während die übrigen Theile des Amtes, von denen das Kirchspiel Rastede in grauer Vorzeit zwar auch zum Ammerlande gehört hat, durch Einwanderungen und andere Ursachen immer mehr in Sitten und Gebräuchen nach der Weise der andern Landestheile sich hingeneigt hat, wenn auch ursprünglich vielleicht die Bevölkerung eben so ammerländisch war. In Wiefelstede hat sich schon durch die abgeschlossene Lage der ursprüngliche ammerländische Volkscharakter erhalten. Auch bei den neuen Wahlen ist es deutlich und klar ausgesprochen, daß in Wiefelstede wenig Sympathie herrscht mit dem übrigen Amte Rastede, weit mehr mit Zwischenahn und Westerstede. Wenn nun außerdem sogar das Zahlenverhältniß dadurch besser würde, so möchte ich Ihnen den Antrag dringend anempfehlen und bin überzeugt, sie würden dadurch einen sehnlichen Wunsch der Wiefelsteder erfüllen, wenn sie das Kirchspiel Wiefelstede zu dem Kreise Bockhorn-Westerstede legten, ja es würde der Wunsch beider Theile, sowohl von Rastede als Wiefelstede, erfüllt werden, und ich stelle den Antrag:

Der Landtag beschließe:

„Das Kirchspiel Wiefelstede wird zu dem Wahlkreise Westerstede-Bockhorn gelegt.“

Präsident: Ist der Antrag:

„Der Landtag beschließe:

Das Kirchspiel Wiefelstede wird zu dem Wahlkreise Westerstede-Bockhorn gelegt“

unterstützt? (Er wird unterstützt.) Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Abg. Strodthoff: Ich möchte mich doch für den Antrag des Ausschusses hier erklären. Sollte eine andere Einteilung hier stattfinden, so möchte es mehr passen, daß das Amt Westerstede und das Kirchspiel Wiefelstede zusammen gelegt würden, wogegen Bockhorn allein bleiben könnte, und dann Barel und Rastede zusammen gelegt würden. Wenn Wiefelstede auch zum Ammerlande gehört, wie richtig bemerkt wurde, so ist doch auch Bétel und Bockhorn wieder nicht zum Ammerlande gehörend zu betrachten. Uebrigens möchte ich auch noch den Wunsch aussprechen, daß auch der Vorschlag

des Ausschusses berücksichtigt werden möchte, daß die Wahlorte wechseln mögen, wie hier angegeben ist.

Abg. Georg: Ich wollte auch nur bloß bemerken, was der Abg. Wibel bemerkt hat, daß es gewiß wünschenswerth sei, daß Wiefelstede zu Westerstede und Bockhorn gelegt wird. Denn nicht allein hinsichtlich des Ackerbaues, sondern auch des Betriebs der Holzwaaren passen sie viel besser zusammen, wie zu Rastede, und wünschen es die Wiefelsteder gewiß allgemein, daß sie zu uns gehören und uns zugelegt werden mögen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und ich schließe daher die Discussion, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. Niebour II.: Meine Herren, ich kann nicht in Abrede stellen, daß sich für den Antrag Manches sagen läßt. Es ist wahr, Wiefelstede liegt so günstig dazu, daß man es von Rastede ab zu dem Kreise Westerstede-Bockhorn lege, wie nur ein Theil des Amtes Rastede liegen kann. Ich muß jedoch sagen, daß mir die Gründe dafür nicht wichtig genug sind. Es ist hervorgehoben worden, das Kirchspiel Wiefelstede gehöre zum Ammerlande, dazu gehört aber Rastede auch.

Ich glaube auch überdem, daß das Kirchspiel Wiefelstede mit Rastede eben soviel gemeinsames hat, wie Westerstede. Es ist wahr, es herrscht in der polit. Richtung in den Kirchspielen Wiefelstede und Rastede ein gewaltiger Unterschied. Es sind zwei ganz getrennte Parteien, die einen sind hierfür, die andern dafür. Meine Herren, aber darnach hat der Ausschuß keine Wahlkreise bilden wollen. Es wurde geglaubt, daß Dies von anderer Seite versucht wäre, der Ausschuß will es aber nicht. Deshalb müssen wir auch bei dem Antrage beharren.

Präsident: Es liegen vor die Anträge des Ausschusses:

„der Kreis Neuenburg wird in zwei Kreise getheilt, nämlich

1. Kreis Barel-Rastede, bestehend aus den Aemtern gleichen Namens,

2. Kreis Westerstede-Bockhorn, bestehend aus den Aemtern gleichen Namens,

und werden in jedem Kreise 3 Abgeordnete gewählt.“

Es ist dazu von dem Abg. Wibel das Amendement gestellt:

„Das Kirchspiel Wiefelstede wird zu dem Wahlkreise Westerstede-Bockhorn gelegt.“

so daß darnach also der Antrag des Ausschusses diese Abänderung erfahren würde. Ich bringe zunächst das Amendement und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung. Die Herren, welche also wollen, daß nach dem Antrage des Abg. Wibel

„das Kirchspiel Wiefelstede wird zu dem Wahlkreise Westerstede-Bockhorn gelegt“,

bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist mit 17 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Diejenigen, welche jetzt den Ausschußantrag, wie er im Bericht enthalten ist, annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.



Abg. Niebour II. (Berichterst., verliest):

»III. Der Kreis Dvelgönne

hat zwar als Ganzes mehr Gemeinsames als der Kreis Neuenburg, jedoch auch nicht einen solchen Mittelpunkt, und eine solche Gemeinsamkeit wie der Kreis Tever.

Eine bedeutende Gemeinsamkeit der Interessen findet in einem Theile dieses Kreises (dem stad- und butjadinger Deichbände) hinsichtlich der Deichsachen statt, welche hier schon seit langer Zeit eine recht lebendige gemeinsame Vertretung eines größeren Bezirks hervorgerufen hat. Außerdem ist dieser Bezirk durch das ihm gemeinsame butjadinger Landrecht und überhaupt durch große Gleichheit der Interessen (der ganze Bezirk ist Marsch) verbunden.

Hiernach und nach der übrigen Lage der Sache ist der Ausschuss davon ausgegangen, daß der stad- und butjadinger Deichband mit dem früher auch zu ihm gehörigen Amte Landwührden zusammen bleiben und als 1 Wahlkreis 3 Abgeordnete wählen müsse.

Der Rest des Kreises Dvelgönne, welcher zwar ziemlich ungleiche Elemente enthält, bildet sodann den 2. Kreis, welcher 2 Abgeordnete zu wählen hat, und sich wohl nicht süglich noch weiter zertheilen läßt.

Der Ausschuss beantragt demnach hier:

1) der Landgerichtskreis Dvelgönne wird in 2 Wahlkreise getheilt,

nämlich

a. Wahlkreis Abbehausen, bestehend aus den Aemtern Burhave, Abbehausen (mit Ausschluß des Kirchspiels Seefeld), Landwührden und den Kirchspielen Esenshamm, Rodenkirchen und Holzwarden;

b. Wahlkreis Dvelgönne-Brake, bestehend aus dem Amte Brake und den Kirchspielen Seefeld, Schwey und Dvelgönne;

2) Der Wahlkreis Abbehausen wählt 3 Abgeordnete, der Wahlkreis Dvelgönne-Brake aber 2 Abgeordnete."

Ich möchte hier zugleich die Bemerkung noch anknüpfen, daß im Ausschussbericht nicht erwähnt ist, daß das erste was angeführt ist, daß nämlich Stad- und Butjadingerland zusammen bleibe, nicht ganz erreicht ist, es kommt nicht hinzu das Kirchspiel Dvelgönne, welches allerdings zu Stad- und Butjadingerland gehört, und auch ein Theil des Kirchspiels Seefeld kommt nicht dazu, was auch dazu gehört.

Abg. Lübben: Der Ausschussbericht sagt unter andern, daß ohne wichtige Gründe kein Kirchspiel und Amt zerrissen werden solle, aber das ist hier offenbar der Fall. Es sind die Aemter Abbehausen und Burhave getrennt, es ist das Kirchspiel Seefeld von Abbehausen abgerissen und ebenso ist auch das Kirchspiel Dvelgönne von Rodenkirchen getrennt und zwar nicht allin von dem Amte, sondern auch von dem Deichbände. Man kann nie so richtig wählen, wenn sie nicht ganz dazu gelegt werden. Wenn 2 Kirchspiele davon getrennt sind, so ist es nicht mehr der Deichband, sondern ein zerstückelter Bezirk und obgleich ich nicht großen Werth darauf lege, so möchte ich doch darauf antragen, um wenigstens das

Princip beizubehalten, daß die beiden Aemter Abbehausen und Burhave zusammen 2 Abg. wählen, was gerade mit der Zahl paßt und die übrigen 3 Aemter Dedesdorf, Rodenkirchen und Brake, welche 16587 Seelen enthalten, 3 Abg.

Ich sehe nicht ein, warum man hier ohne Noth die Aemter Brake, Rodenkirchen, Dedesdorf zerschneiden will, jedenfalls würden zusammen zu legen sein die Aemter Abbehausen und Burhave. Ich stelle den Antrag, daß die Aemter Rodenkirchen, Dedesdorf und Brake 3 Abg. und die Aemter Abbehausen und Burhave 2 zu wählen haben.

Präsident: Dieser Antrag ist unterstützt von den Abg. Strackerjan, Barnstedt und v. Düring-Deffen, hat also noch nicht die genügende Unterstützung gefunden. Ist der Antrag noch weiter unterstützt?

Abg. Wibel: Ich bitte, ihn zu verlesen.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Die Aemter Burhave und Abbehausen wählen zusammen 2 Abgeordnete.

„Die Aemter Dedesdorf, Rodenkirchen und Brake wählen zusammen 3 Abgeordnete.“

Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. Finckh: Meine Herren, ausgehend von der Grundansicht, die ich vorhin weitläufig besprochen habe, hatte ich den Wunsch, daß der Kreis Dvelgönne völlig Aemterweise wähle, Burhave wählt 1, Abbehausen 1, Rodenkirchen und Landwührden 2 und Brake 1 Abgeordneten.

Nach dem was ich vorhin gehört habe, ist nicht zu erwarten, daß ein Antrag darauf Aussicht auf Erfolg habe. Aber einen andern, dahin: Burhave und Abbehausen zusammen, Rodenkirchen und Landwührden zusammen, und Brake allin, den würde ich gestellt, und gehofft haben, ihn durchzusetzen, wenn nicht der Abg. Lübben den Antrag, der eben verlesen worden ist, gestellt hätte. Da Herr Lübben nun die dortigen Verhältnisse besser kennt als ich, so will ich mich diesem Antrage anschließen, und zur Unterstützung desselben noch Einiges bemerken. — Daß der Deichband keine große Bedeutung für die vorliegende Frage hat, ist schon hervorgehoben. Das gilt aber umsomehr da, wie auch schon hervorgehoben ist, der Deichband doch auch bei der vorgeschlagenen Eintheilung nicht vollständig zusammenbleibt. Ebenso verhält es sich mit dem Butjadinger Landrechte. Im Landwührden gilt dasselbe nicht, dagegen gehört Dvelgönne darunter, und meines Wissens ebenfalls Seefeld, was beides Brake zukommt. Außerdem ist aber durch den Vorschlag des Ausschusses, wie schon kurz angedeutet wurde, das Prinzip, was der Ausschuss, ich glaube ganz mit Recht, als Hauptbestimmungsgrund selbst an die Spitze gestellt hat, nämlich, daß man die Aemter nicht auseinander scheiden dürste, bedeutend verlassen. Es ist vom Amte Abbehausen etwas weggeschnitten, vom Amte Rodenkirchen ebenfalls ein paar Theile, und diese gar nicht mit einander in Verbindung stehenden Theile, sind dem Amte Brake, mit dem sie auch nichts gemein haben, zugewie en, das, glaube ich, müssen wir vermeiden, und Alles was in politischen und anderer Beziehung

zusammengehört und sich aneinander gewöhnt hat, bei einander lassen, und zwar umsomehr, wenn man es leicht erreichen kann. Denn nach dem Vorschlage des Abg. Lübben wählt das Amt Burhave mit dem Amte Abbehausen, im Ganzen also grade 12,200 Einwohner, 2 Abgeordnete. Ferner würde Rodenkirchen mit 7815 und Landwühdren mit 1716, zusammen 9531, dann das Amt Brake mit 7000 Einwohnern, drei Abg. zu wählen haben, diese Vertheilung ist offenbar nach der Zahl sehr gut, die Aemter bleiben ganz zusammen, und es werden auch solche Aemter, die nicht zu einander passen, nicht zu einander geschlagen. Denn kein Theil von Landwühdren hat andere Interessen, als das Amt Rodenkirchen und Brake. Da Landwühdren aber allein zu klein ist, so muß es stets irgendwo hingelegt werden.

Ich möchte also den Antrag des Abg. Lübben dringend empfehlen.

Abg. **Bargmann**: Ich bin gegen den Antrag des Abg. Lübben und muß mich für den Antrag des Ausschusses aussprechen. Die Trennung eines Kirchspiels würde ich nur höchst ungern und nur, wenn sie durch die dringendsten Umstände geboten wäre, wollen, gegen die Trennung eines Amtes nach Kirchspielen habe ich durchaus nichts zu erinnern. Auf die geographische Lage der Aemter haben wir keine Rücksicht zu nehmen, wir haben hier vielmehr Rücksicht auf die Interessen zu nehmen, und da kommt denn eben, was schon hervorgehoben worden ist, der Butjadinger Deichband in Betracht. Der Abg. v. Finckh findet das nicht für nöthig; ich muß darauf aufmerksam machen, daß ein neues Deichgesetz bevorsteht und wohl schon dem nächsten Landtage vorgelegt werden wird, was aber sehr wichtig ist, weil benachbarte Vogteien zugezogen werden sollen und einen Conflict in der Wahlversammlung herbeiführen könnte. Dann ist auch für das Butjadinger Landrecht die Frage über das Erbrecht von Erheblichkeit, weil nach dem Grundgesetz das Stammerbrecht aufgehoben werden soll.

Abg. **Schmedes**: Ich muß mich auch entschieden gegen den Antrag des Abg. Lübben erklären. Der Ausschuss hat diejenigen Kirchspiele des Kreises Dvelgönne zusammengelegt, die dieselben Interessen haben und die auch ihrer örtlichen Lage nach zusammengehören. Der Abg. Lübben will dagegen die Aemter Abbehausen und Burhave als den einen, und die Aemter Rodenkirchen, Brake und Dedesdorf als den andern Wahlkreis zusammen legen und als hauptsächlichsten Grund für solche Zusammenlegung führt er an, daß dann nicht das Kirchspiel Seefeld vom Amte Abbehausen getrennt werde.

Meine Herren! das Kirchspiel Seefeld wird nach dem Antrage des Ausschusses allerdings vom Amte Abbehausen getrennt, der Ausschuss hatte dazu aber seine guten Gründe, denn Seefeld hat meist ganz andere Interessen, wie der übrige Theil des Amtes Abbehausen, es besteht zum größten Theil aus Moorländereien, es grenzt unmittelbar an das Kirchspiel Schwei und bildet mit diesem und den Kirchspielen Strückhausen, Dvelgönne und Hammelwarden ein zu-

sammenhängendes Ganzes von gleichem Boden und gleichen Interessen. Nur beim Kirchspiel Dvelgönne trifft dies nicht ganz zu, der Ausschuss würde dasselbe auch mit dem Wahlkreis Abbehausen vereinigt haben, wenn es nicht mitten im Amte Brake läge. Mit Ausnahme des kleinen Kirchspiels Dvelgönne sind alle diejenigen Kirchspiele zu einem Wahlkreis zusammengelegt, deren Boden theilweise aus Moorland besteht. Eine solche Zusammenlegung ist aber sehr zu wünschen, ja fast nothwendig, denn im Kreise Dvelgönne haben wir bei den frühern Wahlen fast immer den Uebelstand gehabt, daß ein förmlicher Handel bei der Wahl der Abgeordneten stattfand. Dieser Handel kam besonders daher, daß die Wahlmänner aus denjenigen Kirchspielen, welche Moorländereien hatten, gern einen Abgeordneten haben wollten, der ihre Moorinteressen verträte, und da hieß es denn manchmal: wenn ihr den und den wählt, wollen wir eure Candidaten mitnehmen. Um dies zu verhüten, kann der Landtag nichts besseres thun, als die Wahlkreise so zu bilden, wie sie nach Lage und Interessen zusammen gehören, und dies geschieht nach dem Antrage des Ausschusses. Nach dem Antrage des Abg. Lübben sollen dagegen die Aemter Dedesdorf, Brake und Rodenkirchen zusammen wählen. Dedesdorf würde also mit Schwei und Strückhausen zusammengelegt werden. Wer die Lage kennt, müßte die Dedesdorfer bedauern, wenn sie mit Schwei und Strückhausen zusammen wählen sollten, mit denen ihre Interessen nichts gemein, ja, womit sie überall gar nichts Gemeinsames haben.

Meine Herren, ich muß Sie demnach dringend ersuchen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen und nicht den des Abg. Lübben.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich möchte mich trotzdem doch für den Antrag des Abg. Lübben aussprechen. Nach dem Ausschussantrage ist beabsichtigt, die gleichen Interessen zusammen zu legen, namentlich die Interessen der Kirchspiele Seefeld und Schwei, welche dieselben mit denen der Mooranwohner im Amte Brake. Das mag sein. Aber ich glaube, daß diese Interessen nicht allein maßgebend sein können. Die Kirchspiele Schwei und Strückhausen haben mit dem Amte Rodenkirchen, wie das von Hrn. Lübben schon gesagt ist, sehr viel Verkehr und viel Verbindung. Dann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, was für eine geographische Form diese Wahlkreise Dvelgönne-Brake haben. Es ist ein schmaler Streifen, der zuerst an der Zahde herläuft und dann quer durch das Land an die Weser und eine Strecke an derselben heraufgeht. Es ist gar kein innerer Halt im Ganzen, in der Mitte liegt bloß der Knotenpunkt Dvelgönne, der mit dem Ganzen aber wieder gar nichts gemein hat, als daß er in der Mitte liegt, wo der Strich von der Zahde nach der Weser übergeht. Nach meiner Ansicht hat das Amt Landwühdren doch viel mehr gemein mit dem Amte Rodenkirchen, als mit Abbehausen und Burhave. Soviel ich da bekannt bin, geht der ganze Verkehr von Dedesdorf nach dem diesseitigen Weserufer immer nach dem kleinen Siel hin und der liegt im Amte Rodenkirchen.

Abg. **Wibel**: M. H.! Sie haben vorhin freilich mir und dem Kirchspiel Wiselfede nicht den Gefallen thun wollen, es von einem Amte abzunehmen, mit dem es weniger Interesse gemein hat. Indessen hier muß ich dem Ausschusse beistimmen, daß er sich nicht durch äußere Hindernisse von der bestehenden Verwaltungseinteilung abhalten lassen möchte, einen zweckmäßigen Kreis zu bilden. Daß aber der Kreis der zweckmäßigere sei, wo der wichtige Unterschied zwischen Moor- und Deichlands-Interesse die Norm giebt, das, glaube ich, ist so klar, daß es kaum noch einer Ausführung bedarf. Der Abg. **Strackerjan** hat zwar gesagt, die Abwässerungsinteressen wären bei der anderen Einteilung, die der Abg. **Lübben** vorgeschlagen hat, besser gewahrt. M. H., ich glaube nicht, daß das ein Beweggrund sein kann. Die Abwässerung hat für beide Theile naheliegenden Nutzen, und da ist die Einigung leicht. Wo aber die Frage entsteht, wer soll den Deich mitbauen und wer soll beitragen zu dieser oft erdrückenden Deichlast? da ist heftiger Widerstreit vorauszu sehen. Wenn es sich handelt um eine Angelegenheit des täglichen bürgerlichen Lebens, wie bei der Abwässerung, da führen gemeinsame Interessen, wo man solche hat, leicht zur Einigung, da braucht man nicht einen Abg. dafür im Landtage zu bestellen, denn diese Frage wird schwerlich im Landtage zur Berathung kommen. Die anderen Fragen aber um die großen staatlichen Anlagen kommen zur Berathung und — möge es gnädig vorübergehen! — sie werden sehr harte Kämpfe hervorrufen in diesem Saale. Da ist es nöthig, daß wir eine rechte Vertretung finden können für beide Interessen, die einander die Waage halten.

Abg. **Vindemann**: Meine Herren, mit den Localitäten und andern Verhältnissen des Kreises Dvelgönne weniger vertraut, habe ich nur meinen Collegen im Ausschusse folgen müssen. Wenn ich Ihnen also unsern Antrag empfehle, so habe ich nur einen einzigen practischen Grund, der noch nicht hervorgehoben ist. Das ist der, daß die Theilung, die uns der Abg. **Lübben** vorschlägt, einen Wahlkreis wieder bilden soll, der nur eine Person wählt. Nun (mehrere Abgg.: Nein, sondern 2 und 3 — nach hierüber erfolgter Verständigung:) ich bitte, das Ganze auszulassen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet und erkläre ich die Discussion über diesen Theil des Ausschussberichts für geschlossen. Es liegen noch zwei Anträge vor. Der erste Antrag des Ausschusses geht dahin:

- 1) der Landgerichtskreis Dvelgönne wird in 2 Wahlkreise getheilt, nämlich:
 - a) Wahlkreis Abbehausen, bestehend aus den Aemtern Burhave, Abbehausen (mit Ausschluß des Kirchspiels Seefeld), Landwürden, und den Kirchspielen Esenshamm, Rodenkirchen und Holzwarden;
 - b) Wahlkreis Dvelgönne-Brake, bestehend aus dem Amte Brake und den Kirchspielen Seefeld, Schwey und Dvelgönne;

2) Der Wahlkreis Abbehausen wählt 3 Abgeordnete, der Wahlkreis Dvelgönne-Brake aber 2 Abgeordnete.“

Dagegen stellt der Antrag des Abg. **Lübben** folgende Einteilung:

„Die Aemter Burhave und Abbehausen wählen zusammen 2 Abgeordnete. Die Aemter Dedesdorf, Rodenkirchen und Brake wählen zusammen 3 Abgeordnete.“

Ich bringe zuerst den Antrag des Abg. **Lübben** und dann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. **Lübben** beistimmen, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt. — Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter, verliest):

IV. Die Landgerichtskreise Oldenburg und Delmenhorst haben dem Ausschusse die bedeutendsten Schwierigkeiten dargeboten.

Die verschiedenen Anträge sind bis jetzt nicht schlüssig festgestellt, weil die anfänglichen Beschlüsse in der letzten Sitzung des Ausschusses noch wieder bedeutende Anfechtung erfahren und leider die für die Kreise Oldenburg und Delmenhorst gewählten Ausschussmitglieder schon abgereist waren.

Der Ausschuss behält sich hier seinen Bericht vor, kann dies auch um so mehr, als die Einteilung dieser Kreise auf die übrigen Landgerichtskreise von keinem Einflusse sein kann.

Abg. **Kaiser**: Ich möchte gern in dieser Beziehung wegen Verkleinerung der kleinen Wahlkreise der Urwahlbezirke einen Antrag stellen.

(Der Abg. **Kaiser** überreicht den Antrag dem Präsidium.)

Präsident: Der Antrag lautet:

„die Landgemeinde Oldenburg bildet zwei Urwahlbezirke:

- 1) Die Dorschaften Gshorn, Bahndek, Sprwege, Ohmstedde, Bornhoist, Moorhausen und Donnerschwee, zusammen mit 2611 Einwohnern, den östlichen District;
- 2) die Dorschaften Bloh, Bloherfelde, Dien, Behnen, Wechloy, Ofenerfeld, Metjendorf und Eversten, zusammen mit 2811 Einwohnern, den westlichen District.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt.

Wir beschäftigen uns in diesem Augenblicke mit der Einteilung der Wahlkreise. Dieser Antrag bezieht sich auf die Einteilung der Wahlbezirke. Es ist nachher vom Ausschusse in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld ein ähnlicher Antrag gestellt. Ich glaube, daß wir vorläufig diesen Antrag noch zurücklegen können und einstweilen in Berathung der übrigen Anträge fortfahren.

Abg. **Wibel**: Ich möchte bitten, ob nicht dieser Antrag — für den ich ein lebhaftes Interesse nehme, weil ich ihn für sehr zweckmäßig halte, namentlich auch, um diejenige Schattirung der Meinungen zu befördern, die auch die Staatsregierung angestrebt hat, nach ihrem Erlasse wegen des Wahlgesezes in die Wahlhandlung hincinzubringen — daß wir



diesen Antrag dem Ausschusse überweisen, um darüber zu berathen und Bericht zu erstatten. Ich glaube, der Ausschuss würde vielleicht von diesem einzelnen Beispiele auch Veranlassung nehmen, bei manchen anderen Kirchspielen das Bedürfnis zu fühlen, bei den Urwahlbezirken eine Theilung eintreten zu lassen.

Abg. **Strackerjan**: Ich hatte beabsichtigt, auch einen Antrag zu stellen zu §. 9. des Wahlgesetzes. Nun aber der Antrag des Abg. Kaiser gestellt ist, erlaube ich mir, wenn der Herr Präsident es gestattet, den Antrag vorzulesen, damit er dann auch von dem Ausschuss berathen werden könnte. Der Antrag lautet:

Zu §. 6. des Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849 zu A. im Herzogthume Oldenburg, am Schlusse hinzuzusetzen:

„Wahlbezirke, welche mehr als zwölf Wahlmänner zu wählen haben, können nach dem Antrage der Gemeinde-Vertretung von der Provinzialregierung in mehrere Abtheilungen zerlegt werden, jedoch darf dadurch die Zahl der Wahlmänner des ursprünglichen Wahlbezirks nicht vermehrt werden.“

Darf ich noch ein paar Worte hinzufügen? Ich halte es nämlich für sehr wünschenswerth, daß für die Urwahlen nicht bloß die Landgemeinde Oldenburg, sondern auch andere Urwahlbezirke, zumal die Stadtgemeinde Oldenburg, in mehrere Urwahlbezirke zerlegt werden; ich glaube aber, daß wir in unserer Versammlung nicht die genügenden Lokalkenntnisse haben, um das durchzuführen. Deshalb schien es mir wünschenswerth, daß die Möglichkeit gegeben werde, solche Verhältnisse auch später noch zu berücksichtigen. Es schien mir angemessen, eine bestimmte Grenze dafür zu setzen und deshalb habe ich die Zahl von 12 Wahlmännern als die Grenze angenommen, wornach bei Gemeinden von etwa 3000 Einwohnern die Theilung in mehrere Wahlbezirke möglich würde. Die Zustimmung der Provinzialregierung schien mir nöthig, um einen Mißbrauch zu verhüten.

Abg. **Quersen**: Eine ähnliche Abänderung, wie der Abg. Kaiser beantragt hat, möchte ich auch für die Kirchspiele Glöfledt und Brake befürworten, da bei denselben sich Aehnliches herausgestellt, indem die Ortschaften, wo die Leute nahe zusammen wohnen und sich also leichter verständigen können, fast ganz allein aus ihrer Mitte die Wahlmänner gestellt haben, und so die ländlichen Bezirke fast ganz ausgeschlossen sind. — Ich möchte auch dieses an den Ausschuss verwiesen haben.

Abg. **Wibel**: Sofern der Antrag Strackerjans an meinen Vorschlag sich anschließen will, muß ich mich doch in einer Beziehung dagegen verwahren. Wenn der Abg. Strackerjan gewünscht hat, daß der Antrag des Abg. Kaiser an den Ausschuss komme, so ist das auch meine Meinung. Dem Kaiser'schen Antrage wünsche ich dann eine günstige Aufnahme. Dem Strackerjan'schen Antrag wünsche ich das nicht. Daß die Regierung auf Grund der Wünsche der Gemeindevertretungen, wie sie jetzt beste-

hen, einschreite und die Districte zurecht mache — nun und nimmer!

Präsident: Diese Anträge geben demnach erst an den Ausschuss. Der Ausschuss muß ohnehin weiter berathen und wir sind auch augenblicklich nicht im Stande, weil die statistischen Notizen nicht zur Hand liegen, diesen Gegenstand einer genaueren Berathung zu unterziehen. Ich ersuche Sie, im Bericht fortzufahren.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter): V. Hinsichtlich des Kreises Wechta ist der Ausschuss, mit Berücksichtigung seiner obigen Erwägungen, für 3 Wahlkreise mit je 2 Abgeordneten, so daß je 2 der in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. gebildeten Wahlkreise zusammen gelegt, bez. der Wahlkreis Damme unverändert beibehalten wird. Die sich darnach ergebende Zertheilung der Aemter Wechta und Dinklage sieht der Ausschuss hier nicht zu vermeiden.

Der Ausschuss schlägt also folgende Wahlkreise vor:

- 1) Wahlkreis Wechta, bestehend aus den Kirchspielen Wechta, Dythe, Lutten, Langförden, Goldenstedt und Wisbeck mit 10,852 Einwohnern und 2 Abgeordneten,
- 2) Wahlkreis Lohne-Dinklage, bestehend aus den Kirchspielen Lohne, Westrup, Dinklage und Bakum, mit 11,411 Einwohnern und 2 Abgeordneten.
- 3) Wahlkreis Damme, bestehend aus dem Amte Damme und dem Kirchspiele Steinfeld, mit 12,961 Einwohnern und 2 Abgeordneten.

Präsident: Da Niemand hier das Wort verlangt hat, so bringe ich den Antrag unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung. Also der Antrag lautet:

- „1) Wahlkreis Wechta, bestehend aus den Kirchspielen Wechta, Dythe, Lutten, Langförden, Goldenstedt und Wisbeck mit 10,852 Einwohnern und 2 Abgeordneten,
- 2) Wahlkreis Lohne-Dinklage, bestehend aus den Kirchspielen Lohne, Westrup, Dinklage und Bakum, mit 11,411 Einwohnern und 2 Abgeordneten,
- 3) Wahlkreis Damme, bestehend aus dem Amte Damme und dem Kirchspiele Steinfeld, mit 12,961 Einwohnern und 2 Abgeordneten.“

Ich bitte die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter) verliest:

VI. Hinsichtlich des Kreises Cloppenburg sieht der Ausschuss keinen Grund, das Kirchspiel Krapendorf vom Amte Cloppenburg, das Kirchspiel Edningen vom übrigen Amte Edningen zu trennen, ist vielmehr der Ansicht, daß diese zusammengehörige Stücke auch zusammen bleiben und wählen müssen. Das Amt Griesoythe muß dagegen auch nach der Ansicht des Ausschusses, wie in der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. bestimmt, einen Wahlkreis für sich bilden, wegen seiner abgetrennten Lage und auch theilweise besonderen Interessen.

Der Ausschuss schlägt hier demnach folgende Wahlkreise vor:

- 1) Wahlkreis Cloppenburg, bestehend aus dem Amte



gleichen Namens mit 11,086 Einwohnern und 2 Abgeordneten;

2) Wahlkreis Bönninge, bestehend aus dem Amte gleichen Namens mit 13,002 Einwohnern und 2 Abgeordneten.

3) Wahlkreis Friesoythe, bestehend aus dem Amte gleichen Namens mit 8,575 Einwohnern und 1 Abgeordneten.

Ich darf hier bemerken, daß auch hier die Zahlen angenommen sind, wie sie bei der früheren Volkszählung sich heraus gestellt haben. Nach den letzten mir eben zu Händen gekommenen Anzeigen habe ich gesehen, daß der Kreis Cloppenburg auf einen Abgeordneten mehr Ansprüche hat.

Abg. v. Finckh: Das ist ein Druckfehler, die Bevölkerung hat abgenommen.

Abg. Wehage: Nach der neuesten Volkszählung beträgt die Bevölkerung 33,200.

Abg. v. Finckh: Das ist ein Additionsfehler. Es muß 32,000 heißen.

Abg. Strackerjan: Daß es ein Druckfehler ist, ergibt sich, wenn die Herren die Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung zusammenzählen wollen. Es muß heißen 32000.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): So würde diese Bemerkung hier wegfallen und würde es hiernach bei dem Antrage des Ausschusses bleiben.

Präsident: Ich bitte unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche dem Ausschuss-Antrage:

„1) Wahlkreis Cloppenburg, bestehend aus dem Amte gleichen Namens mit 11,086 Einwohnern und 2 Abgeordneten,

2) Wahlkreis Bönninge, bestehend aus dem Amte gleichen Namens mit 13,002 Einwohnern und 2 Abgeordneten,

3) Wahlkreis Friesoythe, bestehend aus dem Amte gleichen Namens mit 8,575 Einwohnern und 1 Abgeordneten“

beitreten wollen, aufzustehen. — Er ist angenommen.

Berichterstatter Abg. Niebour II. (verliest):

VII. Das Fürstenth. Lübeck ist nach Ansicht des Ausschusses nach seiner örtlichen Zertheiltheit in zwei von einander getrennte Stücke auch in zwei Wahlkreise mit je 2 Abgeordneten zu theilen, wobei eine weitere Theilung des Amtes Gutin, so daß das eine Stück mit der Stadt Gutin, das andere für sich wähle, dem Ausschusse nicht gerechtfertigt scheint.

Der Ausschuss schlägt deshalb folgende 2 Wahlkreise, deren Ungleichheit unvermeidlich scheint, vor:

1) Wahlkreis Gutin, bestehend aus Stadt und Amt Gutin mit 11,894 Einwohnern und 2 Abgeordneten,

2) Wahlkreis Schwartau, bestehend aus dem Amte Schwartau mit 9,623 Einwohnern und zwei Abgeordneten.

Präsident: Da sich Niemand hier zum Wort gemeldet hat, so bringe ich ebenfalls unter Annahme des Schlusses den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag lautet dahin:

„1) Wahlkreis Gutin, bestehend aus Stadt und Amt Gutin, mit 11,894 Einwohnern und 2 Abgeordneten,

2) Wahlkreis Schwartau, bestehend aus dem Amte Schwartau, mit 9,623 Einwohnern und zwei Abgeordneten.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. Niebour II. (Berichterst. verliest):

VIII. Im Fürstenthum Birkenfeld bilden hohe Berge und die Verschiedenheit der Industrie und commerciellen Interessen zwischen den Aemtern Birkenfeld und Nohfelden auf der einen und dem Amte Oberstein auf der andern Seite eine Scheidewand, nach welcher sich die Eintheilung des Fürstenthums in zwei Wahlkreise von selbst ergibt, so daß auf Birkenfeld und Nohfelden (17,410 Einwohner) 3 Abgeordnete und auf Oberstein (12,661 Einwohner) 2 Abgeordnete kommen.

Eine weitere Zertheilung hält der Ausschuss für unzumuthig und beantragt deshalb hier folgende Wahlkreise:

1) Amt Birkenfeld und Amt Nohfelden mit 3 Abgeordneten,

2) Amt Oberstein mit 2 Abgeordneten.

Abg. Barleben: Dasselbe, was vom Abg. Berry vorher gegen die Verbindung von Nohfelden, Brombach und Leisel vorgebracht wurde, spricht auch gegen den Antrag des Ausschusses hinsichtlich der Bildung des Wahlkreises Birkenfeld und Nohfelden. Beide Aemter begreifen zwar durchgängig ackerbautreibende Einwohner und mögen in dieser Beziehung vielfach gleiche Interessen haben. Allein in diesen Interessen vereinigen sich wohl die meisten Bezirke des Landes. In allen anderen hier Einfluß habenden Beziehungen stehen beide Aemter sich mehr fern.

Wenn der Landtag nun auch Wahlkreise mit zwei oder mehreren Abgeordneten durch seinen Beschluß als Regel aufgestellt hat, so möchte ich doch eine Abweichung von dieser Regel schon deshalb vorschlagen, damit wenigstens die Bezirke und Einwohner, welche in anderer Beziehung vielfach schon durch die Amts- und Bürgermeisterei-Verbindung gemeinschaftliche Interessen haben ihre eigene Vertretung erhalten.

Ich stelle deshalb den Antrag:

„Die Aemter Birkenfeld und Nohfelden bilden zwei Wahlkreise:

1. Wahlkreis bestehend aus dem Amte Birkenfeld und der Bürgermeisterei Achtersbach zur Wahl von zwei Abgeordneten.

2. Wahlkreis aus den Bürgermeistereien Nohfelden und Neunkirchen zur Wahl eines Abgeordneten.“

Präsident: Der Antrag ist unterstützt von Berry und Böckel.

Hat er noch sonst Unterstützung gefunden?

Er ist hinreichend unterstützt.

Abg. Görtig: Ich bin gegen diesen Antrag, weil er die bereits zum Beschluß erhobenen Grundsätze des Ausschusses verläßt, nämlich die, daß die Gemeinsamkeit der Interes-



sen und die Gemeinsamkeit des Verkehrs so wie der Verwaltung möglichst zu berücksichtigen sind.

Die Aemter Birkenfeld und Nohfelden sind, wie schon verschiedentlich hervorgehoben worden ist, eng mit einander verbunden, sie haben fast ganz gemeinsame Erwerbsquellen, sie treiben beide Ackerbau und Viehzucht und haben dafür ihren Markt in Birkenfeld. Die Lebensweise ist eine ganz gleiche. Im Amte Oberstein wird dagegen fast ausschließlich nur Handel und Gewerbe getrieben und der Verkehr, die Lebensweise, die Sitten sind dort ganz anders als in Birkenfeld und Nohfelden.

In einem Theile des Amtes Oberstein, der vielleicht nicht dazu gerechnet werden kann, in der Bürgermeisterei Herrstein ist jedenfalls das Gewerbe prävalirend, die Versammlung wird daher nicht auf den Antrag eingehen können, eben weil er geradezu gegen die zum Beschluß erhobenen Grundsätze verstößt.

Abg. Werry: Ich habe den Antrag mit unterstützt, um gerade dem Abg. aus Nohfelden Gelegenheit zu geben, sich darüber auszusprechen. — Der Theil des Amtes Nohfelden, welcher hier in Frage steht, hat niemals eine rege Theilnahme an den Wahlen bewiesen, er wird auch ferner wenig Theilnahme zeigen, wenn wir ihn nicht besonders wählen lassen. Das Bedenken liegt allerdings vor, daß gegen unser Prinzip hier ein Wahlkreis angenommen werden müßte, der bloß einen Abg. zu wählen hätte, allein ich wüßte nicht, ob das so bedenklich wäre, namentlich in Betracht der Verhältnisse im Fürstenthum Birkenfeld, wo sich in der Regel zwei Parteien bilden, die sich schroff gegenüber stehen. Wenn da ein dritter Theil hinzu käme, der ihnen die Stange hielte, und so das Gleichgewicht zwischen den beiden Parteien hergestellt wäre, so würde das vielleicht recht zweckmäßig sein. Deshalb muß ich den Antrag unterstützen.

Abg. Mölling: Ich möchte es doch sehr bedenklich halten, den Antrag des Abg. Barleben anzunehmen. Die Gründe, die für denselben entwickelt sind, scheinen mir völlig unerheblich. Die Interessen des Amtes Birkenfeld, so viel ich davon gehört habe, obgleich ich es nicht genug kenne, scheinen dieselben wie in den übrigen Landestheilen. Sie begründen die Spaltung nicht. Alles, was für große Wahlkreise spricht, scheint auch hier einzutreten. Deshalb möchte ich empfehlen, hier nicht davon abzuweichen, da wir einmal, wie der Abg. Görlich richtig bemerkt hat, das Prinzip angenommen haben.

(Vizepräsident Bibel übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident: Der Abg. Kitz hat das Wort.

Abg. Kitz: Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß durchaus keine triftigen Gründe, die uns ausnahmsweise bestimmen könnten, hier von dem bisherigen Prinzip abzugehen, vorgebracht sind. Wir haben bisher im Ausschussebericht uns davon leiten lassen, daß, wo gleiche Wünsche und Interessen vorhanden sind, wir uns nicht an ein starres Zahlenprinzip binden wollen; doch bilden Wahlkreise zu 2 oder 3 Abg. die Regel. Nur in einem Falle sind wir davon abgegangen;

beim Kirchspiel Friesoythe, weil eben dieses Kirchspiel zu entfernt liegt, um mit Cloppenburg wählen zu können. — Die Bürgermeistereien Nohfelden aber mit Birkenfeld zusammen zu legen und aus dem Nohfelder Amts-Verbande heraus zu nehmen und dann die Bürgermeisterei Neunkirchen mit Achtersbach zu verbinden, — das ist ein Vorschlag, der weiter durch keine Gründe unterstützt ist, als durch den etwa, auf welchen der Abg. Werry aufmerksam gemacht hat, daß die Leute nämlich sich so mehr für die Wahl interessieren. Ich glaube aber, das Interesse rufen wir auf diese Weise auch nicht hervor, sondern eher durch die natürliche Vereinigung des Zusammengehörigen. Wenn die Wahlmänner so nahe zusammen wohnen, so glaube ich, können sie immer diesen Gang zum Wahlorte ihrer Mitte machen. Die Erleichterung der Wahlen in Birkenfeld geschieht dadurch, daß wir die Bürgermeistereien nicht mehr als Wahlbezirke annehmen, sondern als solche, die Gemeinden feststellen, aber die Wahlkreise so zu verkleinern, daß wir aus einem Wahlkreis nur einen Abg. wählen lassen, um die Leute zu größerem Interesse anzuregen, — dies scheint mir kein Grund, um von diesem bei allen übrigen Kreisen beobachteten Verfahren abzugehen. Besondere Gründe müssen aber vorliegen, wenn die Herren bloß für Birkenfeld eine Ausnahme machen wollen.

Abg. Barleben: In anderen Fällen sind schon Ausnahmen von der aufgestellten Regel gemacht worden. Die Gründe für solche Ausnahmen sind, wie der Abg. Kitz bemerkt, aus der Entfernung hergeleitet. Dieselben kann ich für die von mir vorgeschlagene Eintheilung der beiden Aemter in zwei Wahlkreise auch geltend machen, und gerade die Entfernung der Orte muß auch hier maßgebend sein. Es sind wenigstens 10 Orte in den beiden Bürgermeistereien Nohfelden und Neunkirchen, die 4 bis 5 Stunden von Birkenfeld entfernt liegen. Die eine Bürgermeisterei, die ich Ihnen zur Verbindung mit Birkenfeld vorgeschlagen habe, grenzt unmittelbar an das Amt Birkenfeld und fast alle Orte dieser Bürgermeistereien sind kaum 1 Stunde von Birkenfeld entfernt.

Abg. Görlich: Ich habe noch nie eine Beschwerde darüber gehört, daß die Wahlmänner des Amtes Nohfelden nach Birkenfeld zur Wahl eines Abg. haben kommen müssen, wohl aber über die Größe des Wahlbezirks, indem die Reise nach dem Bürgermeistereiorde den Leuten zu mühsam ist. Ich glaube also nicht, daß im mindesten ein Interesse vorliegt, daß deshalb eine Abänderung getroffen werde von dem bereits angenommenen Grundsatz.

Vizepräsident: Wünscht Niemand mehr das Wort? Wenn es der Berichterstatter haben will, so fordere ich ihn dazu auf.

Abg. Niebour II. (Berichterstatter): Ich habe nur noch ein paar Worte hinzuzufügen. Ich kann kein großes Bedenken darin finden, wenn hinreichende Gründe daliegen, daß nur ein Abgeordneter gewählt wird, weil ich darin gar kein Prinzip berücksichtigt sehen möchte, sondern nur die Zweckmäßigkeit. Von den Gegnern des Ausschussesantrags ist aber selbst



zugegeben, die Aemter Birkenfeld und Nohfelden hätten wenigstens die Ackerbautreibenden Interessen gemein. In allen übrigen (noch einer Einwendung des Abg. Barleben:)

Es ist gesagt, sie hätten Ackerbauinteressen gleich, aber in allen übrigen Beziehungen wären die Interessen ungleich, es ist aber nicht angegeben, welche Beziehungen dieses seien. Dann ist für den Antrag die Entfernung angeführt und gesagt worden, daß in den Kreisen, die wir vorgeschlagen hätten, die Wähler manchmal 4, 5 Stunden vom Wahlorte entfernt sein könnten. Es ist eine Entfernung, wo der Wahlmann morgens ausgeht und Abends nach Hause kommt. Ob er einen halben Tag mehr braucht oder nicht, scheint mir ohne Einfluß zu sein. So wichtig ist das Geschäft wohl, daß man ihm einen Tag opfern kann. Das scheint mir also kein genügender Grund gegen den Antrag des Ausschusses zu sein.

Vizepräsident: Es wird zunächst abzustimmen sein, über den Antrag des Abg. Barleben der dahin lautet:

„Die Aemter Birkenfeld und Nohfelden bilden zwei Wahlkreise:

1. Wahlkreis bestehend aus dem Amte Birkenfeld und der Bürgermeisterei Achtersbach zur Wahl von zwei Abgeordneten.
2. Wahlkreis aus den Bürgermeistereien Nohfelden und Neunkirchen zur Wahl eines Abgeordneten.“

Ich ersuche die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. —

Er ist abgelehnt gegen 5 Stimmen.

Darauf würde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, welcher lautet:

1. Amt Birkenfeld und Amt Nohfelden mit 3 Abgeordneten,
2. Amt Oberstein mit 2 Abgeordneten.“

Diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, ersuche ich sich zu erheben. —

Er ist angenommen.

(Präsident Kitz übernimmt den Vorsitz wieder.)

Abg. **Niebour II.** (verliest): Zu §. 1. der Verordnung vom 17. December v. J., dessen Zweckmäßigkeit im Uebrigen anerkannt wird, ist Folgendes zu bemerken:

Im Fürstenthum Birkenfeld sind 42 Gemeinden, welche unter 250, und 12 Gemeinden, welche unter 100 Einwohner haben. In Imbsbach existirt bekanntlich nur 1 Urwähler. Auf so viele kleine Gemeinden kann der §. 4 des Wahlgesetzes vom 18. Februar v. J. keine Anwendung finden. Es wird daher zu dem §. 1 der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. der Zusatz beantragt:

Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 250 Einwohner beträgt, werden von der Regierung unter sich oder mit anderen zu Wahlbezirken vereinigt.

Daß diese Bestimmung auf andere Landestheile keine Anwendung findet, ergibt sich von selbst.

Abg. **Strackerjan:** Ich habe den Antrag allerdings auch so verstanden, als wenn er nur für das Fürstenthum

Birkenfeld gelten sollte. Ich sehe aber keinen Grund, warum man bezüglich Birkenfeld sagen sollte, es sollen die kleinen Urwählerbezirke einem andern zugelegt werden, während man das in den übrigen Landestheilen nicht thut. Ich möchte daher vorschlagen, daß der Zusatz allgemein gesetzt würde, dann würde aber ein Widerspruch entstehen mit dem §. 4 des Wahlgesetzes v. 18. Febr. v. J., worin es heißt: daß jeder Wahlbezirk wenigstens einen Wahlmann zu wählen hat. Dieser §. müßte dann aufgehoben werden, dann scheint mir aber doch der Ausschusantrag in dieser Fassung nicht zur Annahme empfohlen werden zu können. Er sagt nämlich, wenn keine 250 Einwohner in einem Wahlbezirke sind, so solle er einem Andern zugelegt werden und da entsteht dann wieder ein Widerspruch.

Es genügt nämlich schon ein Ueberschuß von 125 bei den größern Wahlbezirken, um einen Wahlmann mehr zu wählen. Das gründet sich auf §. 3 des Wahlgesetzes. Deshalb möchten meines Erachtens die Gemeinden, welche weniger als 250, aber mehr als 125 Einwohner haben, auch einen Wahlmann wählen können. Ich beantrage daher, daß im Ausschusantrage statt „weniger als 250 Einwohner“ gesagt werde: „weniger als 125 Einwohner“, und daß dann dieser Zusatz am Schlusse des §. gesetzt würde, wodurch er dann für das ganze Großherzogthum Geltung hätte. Es sind, beiläufig bemerkt, nach der frühen Zählung 17 Gemeinden unter 125 Einwohnern im Fürstenthum Birkenfeld, 27 von 125 bis 250 und ich sehe nicht ein, wie man, ohne ungerecht zu sein, diesen 27 Gemeinden, die über 125 Einwohner haben, ihr selbständiges Wahlrecht nehmen kann. Hier im Herzogthum sind auch 2 Gemeinden, die keine 250 Einwohner haben und doch selbständig wählen dürfen; es sind die Landgemeinden Friesoythe und Westrum.

Präsident: Also der Antrag lautet:

„Zu §. 1 der Verordnung vom 17. December 1849:

In dem Ausschus-Antrage werde gesetzt „125“ statt „250.“

Ist der Antrag unterstützt? — (Die Unterstützung erfolgt.)
Ferner:

„Der Ausschus-Antrag werde unter Streichung des §. 4 des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 an den Schluß des §. 6 gesetzt.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Noell:** W. H., was den vom Ausschus Ihnen ausnahmsweise für das Fürstenthum Birkenfeld vorgeschlagenen Zusatz zu dem §. 1 der Wahlordnung v. 17. Decbr. v. J. betrifft, so kann ich dem bloß die bestimmte Versicherung entgegenstellen, daß bei Annahme dieses Zusatzes die gedachten 42 Gemeinden in Zukunft an den Wahlen theilnahmlos bleiben werden. Wer die Verhältnisse und Localitäten unsers Fürstenthums genau kennt, wird mir darin beipflichten müssen, was sich auch durch die Erfahrung bestätigt. Damals, als die Bürgermeistereien noch Wahlbezirke bildeten, geschah es, daß in der Regel nur in der Gemeinde, in welcher die Wahl vorgenommen, gewählt wurde, in allen übrigen



nicht. Es ist auch so eben vom Abg. Kitz erwähnt worden, man solle für das Fürstenthum Birkenfeld keine Ausnahme machen, m. H., thun Sie das und lassen Sie auch hier die Ausnahme weg.

Abg. **Mölling**: Was das Fürstenthum Birkenfeld betrifft, so bin ich mit den Localitäten nicht so bekannt. In dem Ausschufsantrage finde ich, daß er gerade deshalb, daß er eine niedrigere Seelenzahl angenommen hat, weil die Gemeinden kleiner sind, den Antrag gestellt hat. Ob das noch herabzusetzen, wie der Abg. Strackerjan beantragt hat, auf 125, will ich dahin gestellt sein lassen. Die Herren von Birkenfeld haben sich schon darüber geäußert, aber ich meine, daß der Abg. Strackerjan zugleich beantragt hat, daß diese Bestimmung für das Fürstenthum Birkenfeld auch Ausdehnung finde auf das Herzogthum Oldenburg, und dagegen muß ich sprechen. Ich meine, da Herr Strackerjan selbst gesagt hat, daß im Herzogthum Oldenburg nur 2 Gemeinden wären unter 250 Seelen, so würden wir diese Gemeinden trennen, wenn wir der Staatsregierung eine solche Befugniß einräumten. Es hat sich kein Nachtheil aus der bisherigen Eintheilung ergeben, daß 250 Seelen zur Wahl eines Wahlmannes erforderlich sein sollen. Man kann voraussetzen, daß die Gemeinden wenigstens soviel oder mehr Einwohner haben, und so meine ich, ist kein Grund vorhanden, daß wir diese Bestimmung für Birkenfeld auch ausdehnen auf Oldenburg, und wo ein Gesetz sich als unnachtheilig erwiesen hat, sehe ich nicht ein, weshalb man es abändern soll.

Abg. **Werrn**: Ich muß mich auch für den Antrag des Ausschusses erklären. Es hat sich bei unsern Gemeinden in Birkenfeld gezeigt, daß die Leute, wenn sie sehen, daß ihre Stimme gar nichts gilt, sich auch gar nicht gedrungen fühlen, zu den Wahlen hinzugehen. Es war deshalb kaum möglich, die Leute zum Wählen zu bringen. — Die Befürchtung des Abg. Noell theile ich gar nicht, ich glaube im Gegentheil, daß die Leute sich dann lebhafter an den Wahlen betheiligen werden, wenn sie mit andern Gemeinden zu den Urwahlen zusammenkommen, sich mit einander besprechen und so ihre Stimmen zur Geltung bringen können.

Abg. **Varleben**: Ich kann mich nur dem Antrage des Abg. Strackerjan anschließen und will darauf aufmerksam machen, daß dies begründet ist durch die Bestimmung des alten Wahlgesetzes. Im §. 3. heißt es nämlich: beträgt der Ueberschuß mehr als die Hälfte obiger Verhältniszahlen, so wird dafür noch ein Wahlmann, beziehungsweise ein Abgeordneter gewählt. §. 4. lautet: ein Wahlbezirk hat auch in dem Falle einen Wahlmann zu wählen, wenn dessen Bevölkerung weniger als 250 Einwohner zählt. Also einzelne Gemeinden dürfen selbst mit der Zahl von 375 Seelen drei Wahlmänner wählen, wogegen eine Gemeinde, die 125 Seelen zählt, gar keinen zu wählen hätte. Dieses Mißverhältniß würde entstehen und es wird gerade durch den Antrag des Abg. Strackerjan beseitigt.

Abg. **Strackerjan**: Hr. Mölling scheint mich mißverstanden zu haben. Ich habe durch meinen Antrag die

kleinen Gemeinden in den Fürstenthümern nicht schlechter stellen wollen, als die kleinen im Herzogthum. Wenn ich sage, der Antrag müsse ganz allgemein hingestellt werden, so wünsche ich es deshalb, weil es mir unangemessen erscheint, daß hier für's Herzogthum und da für's Fürstenthum besondere Bestimmungen im Staatsgrundgesetz stehen. Factisch wird die Bestimmung übrigens im Herzogthum nicht zur Wirkung kommen. Die kleinste Gemeinde ist Friesoythe, sie hat 187 Einwohner, kann also immer noch 62 Einwohner verlieren, ehe es dazu kommt, daß es zusammengelegt werden müßte.

Abg. **Wibel**: Ich wollte auch bemerken, aber zu einem andern Zweck, daß ich dem Antrage des Abg. Strackerjan aus dem Grunde nicht beistimmen kann, weil eine solche Bestimmung hier im Herzogthum keine Anwendung erleidet. Wozu wollen wir eine Bestimmung geben, die bei den jetzigen Verhältnissen keine Anwendung erleidet, denn wir haben keine Gemeinde von so geringer Bevölkerung, sie aber hinzustellen, damit wir künftig vielleicht so kleine Gemeinden bekommen, halten Sie wohl nicht für rathsam.

Abg. **Mölling**: Ich verzichte aufs Wort.

Präsident: Demnach ist die Discussion über diesen Antrag des Ausschusses geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Berichterstatters.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter): Der Ausschuss, meine Herren, ist davon ausgegangen, daß für das Fürstenthum Birkenfeld gerade dadurch, daß so viele kleine Gemeinden da sind, eine besondere Ausnahmbestimmung gerechtfertigt sei. Im Herzogthum, wo derartige Gemeinden fast gar nicht vorkommen, schien eine solche Bestimmung überflüssig. Auf der andern Seite ist im Ausschusse wohl erwogen worden, ob man wohl etwas weiter heruntergehen könne und namentlich in Gemäßheit §. 4 des Wahlgesetzes, Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern die Wahl eines Wahlmannes zu gestatten, und ich muß jetzt in der That erklären, daß ich mich dem Antrage des Abg. Strackerjan anschließe, womit sich auch schon einige Ausschussmitglieder einverstanden erklärt haben. Also in dieser Beziehung erkläre ich mich damit einverstanden, weil ich es für genügend halte, wenn Gemeinden unter 125 Einwohnern von der selbstständigen Wahl ausgeschlossen werden. Was den übrigen Inhalt des Antrages des Abg. Strackerjan betrifft, so erkläre ich mich dagegen, weil er ganz unpractisch ist. Wo eine Bestimmung nicht nöthig ist, soll man sie nicht einführen.

Präsident: Es liegen vor als Anträge 1) der Antrag des Ausschusses: „daß zu dem §. 1. der Zusatz gemacht werde: Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 250 Einwohner beträgt, werden von der Regierung unter sich oder mit anderen zu Wahlbezirken vereinigt.“

Dann der Antrag von Strackerjan: „Zu §. 1. der Verordnung vom 17. Decbr. 1849.:

In dem Ausschuss-Antrage werde gesetzt „125“ statt „250“,

und dann ferner: „Der Ausschuss-Antrag werde unter Streichung des



„§. 4. des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 an den Schluß des §. 6. gesetzt.“

Ich würde nun den ersten Theil des Antrags des Abg. **Strackerjan**, daß nämlich im Ausschufsantrage statt der Zahl 250, die Zahl 125 gesetzt werde, zur Abstimmung bringen. Dann könnte ich den Ausschufsantrag zur Abstimmung bringen, und dann den fernern Antrag, daß dieser Ausschufsantrag ausgedehnt werde auf das Herzogthum, in der Weise, wie vom Abg. **Strackerjan** beantragt ist, nämlich:

„Der Ausschuf-Antrag werde unter Streichung des §. 4. des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 an den Schluß des §. 6. gesetzt.“

Ich bitte die Herren, welche wollen also, daß im Ausschuf-Antrage statt der Zahl „250“ gesetzt werde „125“, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen. — Diejenigen, welche mit dieser Abänderung also den Antrag des Ausschusses: „daß zu dem §. 1. der Zusatz gemacht werde:

Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 250 Einwohner beträgt, werden von der Regierung unter sich oder mit anderen zu Wahlbezirken vereinigt“, annehmen wollen, jedoch bloß mit Beziehung auf das Fürstenthum, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Jetzt bringe ich den ferneren Antrag des Abg. **Strackerjan** zur Abstimmung:

„Der Ausschuf-Antrag werde unter Streichung des §. 4. des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 an den Schluß des §. 6. gesetzt.“

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Abg. **Niebour II.** (verliest): Die §§. 3. und 4. der Verordnung vom 17. Dec. v. J. erkennt der Ausschuf als zweckmäßig an.

Den §. 5. der Verordnung glaubt der Ausschuf dagegen ebenfalls einer Revision unterziehen zu müssen, indem er sich von der Zweckmäßigkeit der Vornahme der Wahlen an einem Tage im ganzen Herzogthum nicht überzeugen kann. Es werden dadurch manche sonst zu verhindernde Doppelwahlen veranlaßt, und es kann auch der Vortheil nicht erreicht werden, daß in weiteren Kreisen als tüchtig anerkannte Männer, wenn sie, vielleicht aus zufälligen oder particulären Gründen in ihren bisherigen Wahlkreisen nicht wieder gewählt sind, von den später wählenden Kreisen noch gewählt werden können.

Der Ausschuf ist deshalb der Ansicht, daß im Herzogthume die Wahlen zwar in je 2 Wahlkreisen an demselben Tage, um nicht zu lange Zeit zu gebrauchen, in den 2 folgenden Kreisen aber stets an dem nächsten Wochentage vorzunehmen seien.

Die genaue und vollständige Festsetzung der Reihenfolge der Wahlkreise wird erst geschehen können, wenn über die zu bildenden Wahlkreise Beschluß gefaßt ist. Der Ausschuf kann hier also bis jetzt nur beantragen:

„Die Wahl der Abgeordneten in den . . . Wahlkreisen des Herzogthums geschieht an . . . auf einander folgenden Wochentagen, in der Weise, daß je 2 Wahlkreise immer an demselben Tage wählen.“

Abg. **Strackerjan**: Es ist hier freilich von dem Ausschuf noch nicht beantragt, wie die Wahlen auf einander folgen sollen. Ich möchte aber von vorn herein darauf aufmerksam machen, daß es mir gar nicht zweckmäßig zu sein scheint, wieder, wie früher geschehen ist, eine gesetzliche Reihenfolge zu bestimmen. Es kann da unter Umständen die Provinzialregierung, welche die Wahl zu leiten hat, sehr genirt werden. Ich erinnere mich eines Falles, wo die Wahl lange ausgesetzt werden mußte, weil zufällig gerade mehre katholische Festtage im Münsterschen Landestheile einfielen, und nachher trafen die Wahlstage wieder mit Märkten und sonstigen Sachen zusammen. Ich glaube, das beste ist, daß die Reihenfolge der Wahl nicht durch das Gesetz bestimmt, sondern der Bestimmung der Provinzial-Regierung überlassen bleibe.

Abg. **Wibel**: Meine Herren! Es ist gewiß richtiger, daß sie die Reihenfolge der Wahlen durch das Gesetz bestimmen, als daß Sie es der Regierung anheimgeben sie zu ordnen. Es ist wahr, was der Abg. **Strackerjan** sagt, daß eine gesetzliche Bestimmung die Staatsregierung geniren kann; wenn sich aber jemand geniren soll in dieser Angelegenheit, so ist's besser, die Regierung thut es mit der Ansetzung der Tage, als daß auf die Wahl irgend eine Einwirkung dadurch auch nur denkbar möglich wäre und das ist nicht zu vermeiden, wenn die Reihenfolge der Behördenwillkühr überlassen bleibt und nicht der gesetzlichen Bestimmung. Nichts darf bei den Wahlen, meine Herren, einer Einwirkung überlassen bleiben, die von der einen oder andern Staatsgewalt ausgeht; das Volk soll frei wählen nach dem Gesetz, nach jeder Richtung hin und selbst die Reihenfolge hat eine wesentliche Einwirkung darauf, wenn dem einen Landestheile, welcher sich gern nach dem andern richten wollte, dies abgeschnitten würde.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich habe den Ausdruck „geniren“ gebraucht, weil mir im Augenblick kein besserer in den Mund kam. Ich glaube, daß er ziemlich das ausdrückt, was ich sagen wollte. Es würde die Regierung sehr geniren, innerhalb der gesetzlichen Zeit die Wahlen zu Stande zu bringen, wenn sie durch solche Bestimmungen gebunden ist, die Wahlen in einer bestimmten Reihenfolge vorzunehmen. Wenn der Landtag aufgelöst ist, so muß in 2 Monaten der neue Landtag wieder zusammentreten. Wenn wir 17, 18 Wahlkreise bestimmen zur Wahl der Abg. so sind zu den Wahlen und zum Einschicken der Wahlakten so viel Tage erforderlich, daß es kaum möglich ist durchzukommen, wenn die Regierung noch überdies genirt wird durch diese Reihenfolge, wenn sie nicht einmal einen Wochentag überspringen darf, wenn zufällig ein Markt oder dergl. mit der Wahl collidiren sollte. Ich möchte Ihnen empfehlen, dies für das Herzog-



thum nicht zu bestimmen und nicht immer Mißtrauen zu hegen.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Der Ausschuß also hat beantragt:

„Die Wahl der Abgeordneten in den . . . Wahlkreisen des Herzogthums geschieht an . . . auf einander folgenden Wochentagen, in der Weise, daß je 2 Wahlkreise immer an demselben Tage wählen.“

Ich bitte die Herren, welche den Antrag annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Es ist zwar die Zeit schon vorgerückt, indessen glaube ich doch, können wir diese beiden Anträge noch erledigen.

Abg. **Niebour II.** (Berichterstatter, verliest): Zu §. 5. des Wahlgesetzes vom 18. Febr. 1849 glaubt der Ausschuß einen Zusatz hinsichtlich der Militärpersonen vorschlagen zu müssen. Es ist nämlich Streit darüber gewesen, ob Soldaten und Militärpersonen, wenn sie im Uebrigen wahlberechtigt sind, an ihrem Standorte wählen können. Um diese Zweifel zu beseitigen und den Soldaten und Militärpersonen ihre politischen Rechte zu sichern, beantragt der Ausschuß zu dem gedachten §. 5. den Zusatz:

der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 5., wenn ich mir erlauben darf, hinzuzufügen, heißt: „Jeder ist nur in dem Bezirke, worin er wohnt, als Urwähler stimmberechtigt und als Wahlmann wählbar. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.“

Zu diesem §. also ist hier vom Ausschuß der Zusatz beantragt: „der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zu Wahl.“

Abg. **Strackerjan:** Meine Herren, ich bin mit dem ganz einverstanden, was, wie ich glaube, der Ausschuß durch seinen Antrag erreichen wollte, nach meiner Ansicht aber durch die Fassung nicht erreicht hat. Er sagt zunächst: „der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz.“ Es sind hier allgemein die Soldaten genannt; es haben aber wahrscheinlich nur diejenigen gemeint werden sollen, die bei der Fahne befindlich, die im activen Dienste sind. Der gewöhnliche Ausdruck im Gesetze ist dafür „die bei der Fahne befindlichen“, nachher wird es dahin erläutert: „die nicht auf unbestimmte Zeit Beurlaubten.“ Deshalb möchte ich vorschlagen, hinzuzufügen: „die nicht auf unbestimmte Zeit Beurlaubten.“ Dazu gehören aber auch die Landdragoner und die haben ihren gewöhnlichen Wohnort nicht in Oldenburg. Wenn wir die nicht ausnehmen wollen, so sind sie von dem Wahlrecht ausgeschlossen und deshalb möchte ich die Landdragoner ausdrücklich ausnehmen. Auch der Satz: „und berechtigt zur Wahl“ scheint mir nicht ganz deutlich. Man könnte vielleicht sagen: „und berechtigt zur activen und passiven Wahl.“ Es ist aber, glaube ich, besser, wenn man sagt: „Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militärpersonen, mit Ausschluß der Land-

dragoner, gilt deren Standort.“ Der Standort ist in Oldenburg. Einigermassen zweifelhaft kann dies sein, mit der auf der Osternburg befindlichen Militärabtheilung. Sie wird nämlich im Militärgesetzbuch stets neben der Garnison Oldenburg aufgeführt. Für diese Abtheilung und für alle zur Garnison Oldenburg gehörigen Militärpersonen ist das Stadtgebiet Oldenburg als der Ort angenommen, wornach die Militärpersonen in ihren rechtlichen Verhältnissen, in erb- und güterrechtlichen Verhältnissen beurtheilt werden. Deshalb möchte ich auch noch den Zusatz empfehlen: „Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörenden Truppen, so wie der auf der Osternburg stationirten Truppen, ist das Stadtgebiet Oldenburg anzusehen.“ Das entspricht ganz den Bestimmungen des Militärgesetzes. Dann fahre ich fort: „Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.“ Wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Leute gar nicht ihr Wahlrecht ausüben, denn bekanntlich werden sie nicht im ganzen Lande hier nach der Stadt Oldenburg herkommen können, um ihr Wahlrecht auszuüben, die Stadtgemeinde Oldenburg ist aber ihr geschlicher Wohnort.

Präsident: Beantragt ist, statt des Zusatzes des Ausschusses zu §. 5:

„Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort. Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörigen Truppen, so wie der auf der Osternburg stationirten Truppen, ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.“

Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.“

Ist dieser Antrag unterstügt? — Er ist unterstügt. —

Abg. **Niebour II.:** Meine Herren, ich glaube, daß durch diesen Antrag der Zweck nicht so gut erreicht wird, als durch den Antrag des Ausschusses. Ich bemerke, daß der Ausschußantrag dem Wahlgesetze entnommen ist, nach welchem der Erfurter Reichstag gewählt ist, was hier freilich keine besondere Empfehlung sein wird. Dann aber glaube ich, daß eben der Standort etwas Anderes ausdrückt, als der Abg. **Strackerjan** hier ausgesprochen hat. Ich möchte der Aufsicht sein, daß der Standort da ist, wo der Soldat stationirt ist, und da will ich auch, daß der Soldat, bez. Dragoner, wähle. So fasse ich die Sache auf und so sehe ich den Standort der Soldaten als den Ort an, wo sie wohnen. Haben sie zu wohnen auf der Osternburg, so haben sie auch da ihren Standort. Wenn ferner der Abg. **Strackerjan** die nicht bei der Fahne Befindlichen und auf unbestimmte Zeit Beurlaubten anführte, so glaube ich nicht, daß die ihren Zeit Standort hier haben. Ich glaube, sie haben gar keinen. Deshalb glaube ich, daß es nicht zweckmäßig ist, daß der Antrag von **Strackerjan** noch beigefügt werde, und daß es am allerbesten ist, den Antrag des Ausschusses so anzunehmen, wie er gestellt ist.

Abg. **Wiel:** Ich, meine Herren, halte den Antrag des



Abg. **Strackerjan** durchaus für nöthig. Ich glaube, der Berichtersteller irrt darin, wenn er glaubt, der Standort sei der, wo der Soldat für seine Person steht oder wohnt, wo er seine Dienstpflicht zu erfüllen hat. Unter Standort wird man nur verstehen den Ort, wo die militärische Körperschaft sich befindet, zu der er gehört. Auch der Abg. **Strackerjan** hat sehr richtig bemerkt, daß z. B. die Soldaten des Infanterie-Regiments hier im Stadtgebiete vor dem heiligen Geisthore ihren Standort haben. So beurtheilen die Gerichte das Verhältniß.

Wenn sich Militärpersonen verheirathen oder beerbt werden, so müssen sie nach den Gesetzen beurtheilt werden, die hier gelten, auf dem Grund und Boden, wo die Caserne steht, dort steht das Regiment, dem sie angehören.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Discussion über diesen Antrag für geschlossen.

Es liegen 2 Anträge vor, der des Ausschusses und der des Abg. **Strackerjan**.

Der des Abg. **Strackerjan** geht dahin:

Statt des vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes soll es heißen:

„Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort. Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörigen Truppen, so wie der auf der Osterburg stationirten Truppen, ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.

Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.“

und dann liegt der Antrag des Ausschusses vor:

„Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.“

Ich bringe zunächst den Antrag des Abg. **Strackerjan** zur Abstimmung, wird er angenommen, so würde der Ausschußantrag erledigt sein.

Abg. **Berry:** Ich bitte, den Antrag nochmals zu verlesen.

Präsident: Ich habe ihn eben verlesen.

Er heißt:

„Als Wohnort der nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten und Militärpersonen, mit Ausschluß der Landdragoner, gilt deren Standort. Als der Standort der zu der Garnison Oldenburg gehörigen Truppen, so wie der auf der Osterburg stationirten Truppen, ist das Stadtgebiet Oldenburg zu betrachten.

Als Wohnort der Landdragoner gilt der Wahlbezirk, in welchem sie zur Zeit der Wahl stationirt sind.“

Diejenigen Herren, welche diesem **Strackerjanschen** Antrage beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist mit großer Stimmenmehrheit angenommen und damit der Ausschußantrag erledigt.

Abg. **Niebour II.** (Berichtersteller, verliest):

Der Ausschuss, welcher sich noch über einige andere Zu-

sätze Bericht vorbehält, wird demnächst ein Verzeichniß der Wahlkreise zusammen zu stellen und überall schlüssig zu berichten haben.

Derselbe glaubt aber schon hier seine Ansicht dahin aussprechen zu dürfen,

daß demnächst aus dem alten Wahlgesetze vom 18. Februar 1849, der Verordnung vom 17. December v. J. und den Resultaten der jetzigen Revision die künftig eintretenden bezeichneten in Kraft bleibenden Bestimmungen zu einem neuen Wahlgesetze vereinigt und unter Aufhebung der früheren Gesetze als neues Wahlgesetz verkündigt werden müssen,

um die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen den Wahlcommissarien u. s. w. zu erleichtern und Verwirrung in der Gesetzgebung zu verhüten.

Der Ausschuss bittet, daß der Landtag diese Ansicht billige, um dann darnach demnächst bei seinen Arbeiten, namentlich bei der Redaction, verfahren zu können.“

Präsident: Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche der Ansicht des Ausschusses beitreten wollen, aufzustehen. —

Der Antrag ist angenommen und geht somit die Sache an den Ausschuss zurück.

Es ist mir folgender Antrag eingereicht worden:

„In Erwägung:

1. Daß die Beförderung der Ausführung des Art. 99 des Staatsgrundgesetzes zur Competenz des allgemeinen Landtags gehört,

2. Daß, neben der Gemeindeordnung auch das Schulgesetz von den bevorstehenden nächsten Provinziallandtagen nothwendig in Angriff genommen werden muß, um dem Ausbau der innern Verhältnisse die nothwendige Grundlage zu geben,

3. Daß Entwürfe zum Schulgesetze in allen drei Landestheilen von dazu bestellten Commissionen ausgearbeitet worden sind, welche sowohl von dem Landtage als der Staatsregierung benutzt werden können,

beschließt der allgemeine Landtag:

es sei unumgänglich nöthig zu erachten, daß den nächsten Provinziallandtagen das Schulgesetz unvorzüglich zur Berathung vorgelegt werde.“

Der Antrag ist unterschrieben von dem Abg. **Berry** und unterstützt von den Abg. **Niebour I., Georg, Kayser, Wibel, Mölling, Böckel.** Hat also die genügende Unterstützung gefunden. Sofern kein besonderer Antrag auf Bestellung eines Ausschusses gestellt wird, laß ich ihn an die Abtheilung gehen.

Meine Herren, den nächsten Gegenstand der Tagesordnung würde bilden, der Bericht des Ausschusses über das Rekrutirungsgesetz. Dieser Bericht ist zeitig ertheilt worden, aber es sind mehrere Abgeordnete erst gestern Abend hier eingetroffen, der Bericht ist sehr umfangreich und es ist gewünscht worden, ihn morgen noch nicht auf die Tagesordnung zu



bringen. Es scheint mir auch bedenklich, ob wir morgen schon diesen Bericht auf die Tagesordnung setzen könnten. Außerdem ist von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars mir erklärt worden, daß es auch dem Militärdepartement angenehm sei, wenn erst übermorgen dieser Gegenstand in Beratung käme. Es würde auch, vorausgesetzt, daß wir an einem Tage damit fertig werden, kein Zeitverlust dadurch ent-

stehen, da dann ohnehin zu übermorgen kein Stoff zur Verhandlung vorläge. Daher würde ich die nächste Sitzung auf den Sonnabend und dann diesen Bericht auf die Tagesordnung setzen.

Demnach Sitzung, Sonnabend 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1/4 3 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Böckel.

Die Commission der Redaction hat beschlossen, die Redaction zu übernehmen, welche von dem Herrn Regierungsrath Dr. Böckel geleitet wird. Die Commission hat auch beschlossen, die Redaction zu übernehmen, welche von dem Herrn Regierungsrath Dr. Böckel geleitet wird. Die Commission hat auch beschlossen, die Redaction zu übernehmen, welche von dem Herrn Regierungsrath Dr. Böckel geleitet wird.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

